

nance, worauf dann noch das Datum und die Unterschrift des Königs und des Ministers folgt.

§. 2.

Nachdem wir nun über die Art, wie die Gesetze in Frankreich erlassen wurden, eine hinreichende Uebersicht gegeben, wollen wir zu dem eigentlichen Gegenstand dieser Schrift, zu der Gerichts-Versaffung übergehen. Sprechen wir zuerst von den verschiedenen Arten von Gerichten und den Personen der Richter. — Während der letzten dreißig Jahre des dreizehnten und im Lauf des vierzehnten Jahrhunderts, ward der Gebrauch, die Richter zum Zweikampf zu fordern, in ganz Frankreich durch die ordentliche Appellation an einen höhern Richter, verdrängt. Ueberdem bewirkte theils die Abschaffung oder Einschränkung des gerichtlichen Zweikampfs, theils die Nothwendigkeit der Kenntniß des römischen Rechts, welches durch die Verordnungen Ludwigs des 5. in die Gerichte eingeführt ward, es bald, daß alle Lehnherrn sich von den Gerichten zurückzogen. Sie setzten, um ihre Stelle zu vertreten und ihre desfallsigen Berrichtungen wahrzunehmen, eigene Beamten an, die, nach Verschiedenheit ihrer Amtsgewalt so wie auch der Gegenden, Amtmänner (baillis), Seneschalle (sénéchaux), Stellvertreter (viguiers), Castellane (Châtelains) und Vögte (prevôts) genannt wurden. Fast zu gleicher Zeit mit diesen Beamten der Lehnsbarone entstanden auch königliche Beamte von dem nämlichen Titel, von deren Befugnissen und Dienstverrichtungen unten näher geredet werden soll. Hier bemerken wir nur, daß von den Aussprüchen der grundherrlichen Beamten (von den Zeiten Ludwigs des 5. *) bis zur Revolution) die Beru-

*) Ganz sicher schon seit den Zeiten Bontilliers (i. J. 1402). Som. Rur. liv. II. tit. I. p. 653. „Item le Roy a la cognoissance par ses juges et Officiers chacun en leur Province des cas d'appel, puisque partie grevée en appelle de juge sujet: et de toute la cause ou causes

fung an die königlichen Beamten Statt fand. Von den Aussprüchen der letztern konnte man endlich noch an den König appelliren. In frühern Zeiten, z. B. unter Ludwig dem H., wurden die auf diese Art vor den König gebrachten Streitigkeiten zum Theil von ihm selbst oder auch von einem Gerichtshof entschieden, dessen Sitzungen man die Verhandlungen des Thors (plaids de la porte) nannte. Die Könige pflegten nämlich an gewissen Tagen und für gewisse Sachen einige ihrer Staats-Räthe zu beauftragen, um an dem am meisten zugänglichen Theil ihres Pallastes, nahe am Thor desselben Gericht zu halten. Johan von Joinville, ein Vertrauter Ludwigs des H., erzählt in seiner Lebensbeschreibung *) des letztern, daß der König oft ihn und mehrere andere, (worunter auch Peter Defontaines, Petrus a Fontanis, von dessen Werk schon S. 48 geredet worden) beauftragt habe, den Verhandlungen des Thors

de l'appellant, en quelque manière que ce soit, le defendent et icelles defences tiennent que faute n'y ait.“

*) Hist. d. St. Louis p. Joinville (édit. d. Du-Cange) p. 12. „Car de coustume, après ce que les Sires de Neelles, et le bon Seigneur de Soissons, moy et autres de ses prouches (proches), avions esté à la messe, il falloit que nous alisions oir les pletz de la porte (allassions oir, entendre les plaids de la porte) que maintenant on appelle les requestes du Palais a Paris. Et quant le bon Roy estoit au matin venu du Moustier, il nous envoyoit querir, et nous demandoit comment tout se portoit, et s'il y avoit nul qu'on ne peust despescher sans lui. Et quant il en y avoit aucuns, nous le lui disions. Et alors les envoyoit querir, et leur demandoit: à quoy il tenoit qu'ilz n'avoient agreable l'offre de ses gens. Et tantost les contentoit, et mettoit en raison et droicture Maintesfois ay veu, que le bon Saint, après qu'il avoit ouy Messe en esté, il se alloit esbatre au bois de Vicennes (Vincennes), et se sioit au pied d'un chesne, et nous faisoit seoir tous emprès lui: et tous ceux qui avoient affaire à lui, venoient à lui parler, sans ce que aucun huissier ne autre leur donnast empeschement: Et demandoit haultement de sa bouche, s'il y avoit nul qui eust partie etc.“

beizuwohnen, und daß sie, wenn eine Sache ihnen bedenklich vorgekommen sey, die Entscheidung dem König selbst überlassen hätten. *) Indessen bestand auch schon zu den Zeiten desselben Königs, und wahrscheinlich noch früher, um Sachen von größerer Wichtigkeit zu entscheiden, ein höherer Gerichtshof, der ebenfalls nur von Zeit zu Zeit auf Befehl des Königs zusammentrat, allein aus einer großen Zahl der höchsten und aufgeklärtesten Personen des Reichs zusammengesetzt ward. Schon die Könige des Ersten und Zweiten Geschlechts pflegten Gegenstände von größerer Wichtigkeit, ehe sie dieselben vor die Volks-Versammlung brachten, in einem engen Kreis ihrer ersten Beamten, so wie der vornehmsten Personen des Reichs zu berathen. Ungefähr seit den Zeiten Ludwigs des Sechsten (reg. 1108—1137) fing man an, diese Versammlungen Parlamente**) zu nennen. In den ersten Zeiten ihrer Entstehung wurden auf

*) Man sehe hierüber noch die Zweite von den Abhandlungen von Du-Cange, die er seiner Ausgabe des Lebens von Ludwig d. H. beigelegt hat. Sie ist: *Des plaitis de la porte* überschrieben. Die Patriarchalische Sitte, daß die Könige in Person unter ihren Unterthanen Recht sprachen, hat immer für die Menschen Etwas sehr anziehendes gehabt, obschon es jetzt sehr ungeeignet wäre. Doch hat sich bis jetzt die Sitte, daß die Fürsten die Klagen und Bitten ihrer Unterthanen über andere, als Justizsachen persönlich anhören, in einigen Ländern (z. B. in Oesterreich) erhalten. In Frankreich verlangte im J. 1497 der König Carl der Achte von der Oberrechnungskammer von Paris, einen umständlichen Bericht darüber, wie seine Vorgänger und namentlich Ludwig der H. es gemacht hätten, um das arme Volk persönlich anzuhören (*à donner audience au pauvre peuple*). Er befahl der Oberrechnungskammer deshalb in ihren Registern und Papieren fleißig nachzusehen, und ihm einen Auszug davon mitzutheilen. Den Text dieses königl. Schreibens findet man in der erwähnten Abhandlung von Du-Cange, der denselben aus den Papieren der Oberrechnungskammer entnommen.

**) Parlamentum bedeutete in dem Latein des Mittelalters ein Gespräch, eine Unterredung, *colloquium*, besonders über wichtigere Gegenstände. Man sehe Du-Cange *glossar. med. et infim. Latinitat. ad voc. „Parlamentum.“*

diesen Parlamenten nur die wichtigsten Staats-Angelegenheiten, zuweilen auch Rechtsstreitigkeiten zwischen den Großen des Reichs entschieden. Erst unter der Regierung Ludwigs des H., etwa gegen das J. 1254*), scheinen dieselben durchaus den Character von Justizhöfen angenommen zu haben, welchen sie von dieser Zeit an bis zu ihrer Aufhebung (durch die Revolut.) behielten. Anfangs beschäftigten sie sich indessen nur mit Sachen von vorzüglicher Wichtigkeit. Die gewöhnlichen und minder bedeutenden, wurden von den königl. Amtmännern (baillis) in letzter Instanz entschieden. So wie indessen diejenigen, welche vor den Gerichten unterliegen, sich nie beruhigen, und immer noch einen höhern Richter verlangen, so fieng man auch an von den Aussprüchen der Amtmänner, zwar nicht an das Parlament zu appelliren, aber doch sich mit einer Beschwerde gegen sie (par requête en forme de plainte) an dasselbe zu wenden. Dieses griff immer weiter um sich, so, daß nachdem dem Parlament (im J. 1302) Paris zum beständigen Sitz angewiesen worden, es sich zu einem Gerichtshof umwandelte, vor welchen alle Appellationen auch in gewöhnlichen Sachen **) gebracht, und im Namen des Königs in letzter Instanz entschieden wurden. Die Sitzungen des Parlaments waren indessen Anfangs nicht beständig. Die Könige beauftragten vielmehr nur, nach Erforderniß der Geschäfte, einen Theil ihrer Staats-Räthe sich zu einem Gerichtshof zu versammeln, um die vorliegenden Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden. Allein die beständige Zunahme der Geschäfte machte es endlich nöthig, gewisse Zeitpunkte im Jahre festzusetzen, wo das Parlament sich versams

*) So weit reichen die ältesten Register des Parlaments von Paris hinauf.

**) Dieses geht aus der Verordnung Philips des Schönen v. 23. März 1302 deutlich hervor, worin es heißt: „propter commoditatem subjectorum nostrorum et expeditionem causarum proponimus ordinare quod duo Parlamenta Parisiis tenebuntur in anno.“ Ueberhaupt erwähnt diese Verordnung des Geschäftsgangs des Parlaments, so wie er in den letzten Zeiten war, der Rollen für die verschiedenen Amtmannschaften (bailliages) u. s. f.

melt sollte. Dieses geschah zweimal, an hohen Festtagen *) meistens dem von Aller-Heiligen und Pfingsten. Man nannte die Versammlung auch nach diesen Festen dasselbe von Pfingsten, von Aller-Heiligen u. s. f. Das Parlament blieb versammelt, bis alle gehörig vorbereiteten (instruirten) Sachen abgemacht waren, und verwies die übrigen an das nächstfolgende Parlament. In der Zwischenzeit, von einem Parlament zum andern, nahmen die Mitglieder ihren gewöhnlichen Sitz im Staats-Rath wieder ein. Dieser bestand also unter einem doppelten Namen. Allein selbst dann, wenn das Parlament versammelt war, gehörten die Mitglieder desselben zum Staats-Rath, **) worin alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung und insbesondere alle neuen Gesetze in Gegenwart des Königs berathen wurden. Diese neuen Gesetze wurden gewöhnlich dem nächstkünftigen Parlamente zugeschiedt, um in die Register desselben eingetragen zu werden. Diese Maßregel war auch wohl durch die Nothwendigkeit geboten: denn wie konnten die künftigen Parlamente sich in ihren Urtheilssprüchen nach den Gesetzen richten, wenn sie ihren Inhalt nicht kannten? Auch war die öffentliche Verlesung der neuen Gesetze im Parlament und die Eintragung in dessen Register (besonders bei den beschränkten Mitteln der damaligen Zeiten) der zweckmä-

*) Die Register olim sprechen nur von zwei Parlamenten im Jahre. Man findet indessen in andern Schriften auch noch mehrere Parlamente im Jahre, an andern Festtagen, erwähnt. Es scheint keine große Regelmäßigkeit dabei geherrscht zu haben.

**) Loyseau des offices liv. I. chap. 3. nr. 86 et 87 sagt: „A l'égard du parlement, lorsqu'il étoit ambulatoire, il est certain que les officiers d'icelui étoient révocables, à scavoir qu'ils n'étoient que commissaires et non pas officiers ordinaires: car c'étoit une assemblée de certains personnages du conseil du Roi, qu'il choissoit et députoit une fois ou deux l'an pour juger en son nom, et comme ses assesseurs, certaines grandes causes touchant les droits de sa couronne, et les procès des Pairs de France: d'où s'ensuit que ce n'étoit pas une justice ordinaire, au moins que les juges du Parlement n'étoient pas vrais officiers.“

figste Weg, sie zu verkündigen. Hierdurch bildete sich allmählig eine Regel des öffentlichen Rechts aus, die sich bis zu den letzten Zeiten vor der Revolution erhielt; daß nämlich ein Gesetz nur dann als gehörig verkündigt anzusehen sey, also auch nur dann Gesetzeskraft habe, wenn es in die Register des Parlaments eingetragen wäre. Hierdurch sind späterhin, als das Parlament nicht mehr vom König aus Mitgliedern des Staats-Raths gewählt ward, sondern ein eigenes Korps ausmachte, zwischen demselben und dem Hof sehr heftige Streitigkeiten veranlaßt worden, woran sehr häufig die ganze Nation Antheil nahm, und welche endlich sogar den ersten Anstoß zum Ausbruch der Revolution von 1789 gegeben haben. *) Das Parlament betrachtete sich nämlich in den spätern Zeiten nicht mehr als einen bloßen Gerichtshof, sondern als einen zwischen den Thron und das Volk eingeschobenen Stand, der die Rechte des letztern zu vertreten und, solange die Stände (états généraux) nicht versammelt seyen, die Stelle derselben zu ersetzen, berufen sey. Diese, obwohl unrichtige Idee, war in der Meinung des Volks tief eingewurzelt, so daß man die Parlamente auch zuweilen „Generalstaaten im verkleinerten Maßstab“ (*formes des trois états raccourcie au petit pied*) nannte, welche Benennung sogar in den Instructionen vorkommt, welche die im J. 1516 unter Heinrich dem Dritten zu Blois versammelten Generalstaaten ihren Deputirten gaben. Im Vertrauen auf diese Stimmung des Volks, weigerten die Parlamente sich oft, die ihnen mitgetheilten Gesetze in ihre Register einzutragen, indem sie dieselben für erschlichen, oder unverträglich mit der Grund-Verfassung des Reichs erklärten. Da Gesetze nur gelten, wenn sie verkündigt sind, so sah sich der König dadurch nicht selten in Ausübung der gesetzgebenden Gewalt gänzlich gehemmt. Es gab nur ein Mittel die Widersetzlichkeit der Parlamente zu brechen, welches aber in der

*) Es ist durchaus gegen die Wahrheit der Geschichte, daß die Revolution von den untern Ständen ausgegangen sey. Die erste äußere Veranlassung dazu war die Widersetzlichkeit der Parlamente, die hin und wieder dem Hof bei den gerechtesten und nützlichsten Anordnungen, Hindernisse in den Weg legten.

Meinung des Volks als gewaltsam verrufen war, so daß der Hof nur sehr ungern dazu schritt. Dieses war, daß der König ein sogenanntes Throngericht (*lit de justice*) hielt. Derselbe begab sich alsdann, umgeben von seinen Großen, persönlich in die Sitzung des Parlaments und befahl von seinem königlichen Richterstuhl (*lit de justice*) herab, daß das erlassene Gesetz angenommen und in die Register des Parlaments eingetragen werden sollte. Dem letztern blieb alsdann, nach dem feststehenden Grundsatz, daß die Regierungsform in Frankreich durchaus monarchisch sey, Nichts übrig als zu gehorchen; obschon es häufig genug, nachdem die Eintragung in die Register geschehen war, späterhin, wegen ihm angethaner Gewalt, dagegen protestirte, und den Act dieses Protestes ebenfalls in seine Register eintragen ließ.

Ich habe mich absichtlich bei diesem Gegenstand etwas länger verweilt, da einige Schriftsteller der Meinung sind, dem Parlament habe wirklich von den ältesten Zeiten her ein Theil der gesetzgebenden Gewalt zugehört, wogegen wieder andere behaupten, es habe, dem Geist der Verfassung gemäß, nie der Eintragung in die Register bedurft, um ein Gesetz einzuführen. *) Allein ich glaube, daß aus dem so eben angeführten deutlich hervorgeht, wie es eigentlich mit dieser Sache stand. Die Gesetze mußten, um als solche zu gelten, vorher verkündigt werden, **) und als Verkündigung sahe man seit uralten Zeiten die Eintragung in die Register des Parlaments an. Das letztere verordnete gewöhnlich selbst diese Eintragung, doch nur nach geschehener Berathung. Hierbei war immer das Erste, was untersucht ward, die Echtheit der Urkunde. ***) So lange

*) Man sehe in dem *répertoire* von Merlin den Artikel *enregistrement*.

**) Nach dem Gerichtsgebrauch stand es daher auch allgemein fest, daß die Verordnungen in den Gerichtsbezirken der Parlamente, wobei sie nicht einregistrirt waren, keine Gesetzeskraft hatten.

***) Unter *enregistrement* verstand man nach dem Sprachgebrauch der Parlamente 1) die Untersuchung über die Echtheit der Urkunde (*la vérification*), 2) den Beschluß des

der König nicht selbst gegenwärtig war, und selbst seinen Willen erklärte, konnte das Parlament allezeit die Echtheit der Urkunde in Zweifel ziehen, oder sie wenigstens als erschlichen ansehen. War aber der König selbst gegenwärtig, so fiel dieser Vorwand weg. Da nun das Parlament nach seinen eigenen Grundsätzen in diesem Falle allezeit gehorchte und sich zu gehorchen verpflichtet hielt, so erkannte es dadurch stillschweigend, daß ihm an der Gesetzgebung weiter kein Antheil, als das Recht, die Gesetze zu *) verkündigen, zustand. Die Thron-Gerichte (*lits de justice*) sind, seitdem das Parlament einen, vom Staats-Rath getrennten Körper ausmachte, bis zu den letzten Zeiten immer im Gebrauch geblieben. Doch hatten sie von Anfang nicht den Character von Gewaltthätigkeit, wie späterhin. Den letztern sollen sie zuerst während der Umtriebe der Parthei des Herzogs von Burgund, als Carl der Sechste (reg. 1380—1422) schwachsinnig war, angenommen haben. Die persönliche Anwesenheit des Königs im Parlament fand zuweilen unter viel mildern Formen Statt, als bei den Thron-Gerichten. Man nannte dieses eine königliche Sitzung (*séance royale*). Der König erschien darin nicht als unumschränkter Monarch, sondern etwa so wie in den ersten Zeiten, als Präsidant seines Parlaments. Die Freiheit der Stimmen war dabei nicht beschränkt, und die Mehrheit derselben entschied. Auch diese andere Art von feierlichen Parlaments-Sitzungen ist bis zur Revolution gebräuchlich geblieben, wovon wir am Schluß des

Parlaments, sie in seine Register einzutragen, 3) diese Eintragung selbst. Von den dabei üblichen Formen wird im folgenden Abschnitt näher gehandelt.

*) Die Könige trugen indessen von Zeit zu Zeit selbst dazu bei, das Parlament in seinen Anmaßungen zu bestärken. So sehr sie nämlich zürnten, wenn die Parlamente sich weigerten, ihre Verordnungen in die Register einzutragen; so benutzten sie doch sehr häufig, wenn die Urkunde über eine von ihren Vorfahren gemachte Schenkung oder Veräußerung ihrer Domainen nicht in die Register eingetragen war, diesen Umstand, um das Geschenkte oder Veräußerte wieder einzuziehen; wie aus dem fünften Abschnitt näher erhellen wird.

folgenden Abschnitts ein merkwürdiges Beispiel anführen werden. Kehren wir nach dieser Etwas weitläufigen Abschweifung, die aber zur Vollendung dessen, was wir im vorigen S. über die Gesetzgebung gesagt haben, nöthig war, zu unserm Hauptgegenstand zurück. — Durch Festsetzung bestimmter Zeitpunkte im Jahr, wo der Staats-Rath unter dem Namen Parlament sich einzig mit Entscheidung der Rechtshändel beschäftigte, war zwar einem Theil der frühern Uebelstände abgeholfen. Allein, da der Staats-Rath dem König auf seinen Reisen folgte, so waren die Partheien zu ihrem größten Nachtheil dazu ebenfalls gezwungen. Endlich erließ (den 23. März 1302) Philip der Schöne die für Frankreich auf immer wichtige Verordnung, wodurch Paris zum beständigen Sitz des Parlaments bestimmt ward. „Zur Bequemlichkeit unserer Unterthanen (heißt es Art. 62) und um die Sachen zu beschleunigen verordnen wir, daß in jedem Jahr zu Paris zwei *) Parlamente, zu Rouen zwei Gerichtssitzungen der Schatzkammer (échiquier), und eben so zweimal die Assisen von Troyes gehalten werden, und daß ein Parlament zu Toulouse gehalten werde, so wie es in den vergangenen Zeiten der Fall war.“ („Propter commoditatem subditorum nostrorum et expeditionem causarum proponimus ordinare quod duo Parlamenta Parisiis, et duo Scacaria Rotomagi, Diesque Trecenses bis tenebuntur in anno: et quod Parlamentum apud Tolosam tenebitur, sicut teneri solebat temporibus retroactis.“ **) Von diesem Tag

*) Einige glauben irrthümlich, daß das Parlament durch diese Verordnung erst geschaffen worden sey, wogegen andere vielleicht mit mehr Recht behaupten, daß dasselbe schon früher seinen beständigen Sitz zu Paris gehabt. Nach der Part. de vérif. les dates, war dieses etwa seit 1294 der Fall. Gewiß ist indessen, daß seit 1302 Paris der Sitz des Parlaments war.

**) Ordon. d. Louv. tom. I. p. 366. Die Worte „sicut teneri solebat temporibus retroactis“ hält Laurière für unächt. — Scacarium, échiquier ist eigentlich die Schatzkammer. Der Name, welcher bekanntlich auch Schachbrett bedeutet, kommt wahrscheinlich daher, daß in dem Zimmer derselben ein in viereckige Felder (gleich einem Schachbrett)

an beginnt die glänzende Periode des Parlaments, welche mehrere Jahrhunderte fortbauerte, und erst in der Revolution mit der Existenz desselben zu Ende ging. *) — Zwar war der Einfluß, den die eben angeführte Verordnung Philipps des Schönen unmittelbar auf die Zusammensetzung des Parlaments hatte, nicht sehr groß. Die Mitglieder desselben wurden noch, gerade wie früherhin, aus dem Staats-Rath und zwar immer nur für die Dauer Einer Sitzung ernannt. Zweimal im Jahr, um Ostern und Aller-Heiligen ward die Liste derjenigen, welche die Sitzungen des Parlaments halten sollten, bekannt gemacht. Der König ernannte die Mitglieder nach Willkühr, und rief sie eben so wieder zurück; so daß Jemand, der auf einer dieser Listen stand, darum keinen Anspruch hatte, auch in die folgende aufgenommen zu werden. Allein, ohne alles Gesetz, machte sich dieses mit der Zeit von selbst. Da die bei dem Parlament beschäftigten Staats-Räthe dem Hof nicht folgen konnten, so entfremdeten sie sich immer mehr dem letztern, und bald mußte man einsehen, daß es am zweckmäßigsten sey, den Auftrag der einmal zu Parlaments-Mitgliedern ernannten Staats-Räthe allezeit wieder zu erneuern. In dem Laufe der Zeiten brachten endlich verschiedene Umstände, wovon in der Folge noch die Rede seyn wird, es dahin, daß die Parlaments-Räthe ihre Stellen auf Lebenszeit **) immer behielten, und nur durch Urtheil und Recht derselben entsetzt werden konnten. — Das Parlament, welches aus dem Staats-Rath des Monarchen hervorgegangen, blieb auch als Richter-Kollegium sich der Hoheit seines Ursprungs bewußt. Bald nachher, als es seinen festen Sitz zu Paris erhalten hatte, verbreitete sich der Ruf seiner Weisheit und Gerechtigkeit durch ganz Europa. ***) In

eingetheilter Tisch, als Rechenbrett (abacus) diente, worauf man, vorzüglich vor Einführung des arabischen Ziffern-Systems, zu rechnen pflegte.

*) Durch das Dekret der constituirenden Versammlung vom 7. Septbr. 1790, wodurch die Parlamente aufgehoben wurden.

**) Sie gingen zuletzt sogar, wie ein Eigenthum, auf ihre Erben über.

***) Die Könige selbst sprachen in ihren Verordnungen allezeit

Frankreich rechnete man das Recht nur das Parlament zum Richter zu haben, unter die höchsten Vorzüge, welches die Könige für sich in Anspruch nahmen, und nur den Großen des Reichs und solchen öffentlichen Anstalten, *) die sie vor allen andern begünstigen und beschützen wollten, ertheilten. Auch durch den Glanz seines Aeußern, durch die Würde seiner Formen, selbst durch die Pracht und Majestät seines Anzugs flößte das Parlament dem Volk Ehrfurcht ein. Die Kleidung seiner Mitglieder hatte sehr Vieles mit der Königlichen gemein. Sie trugen purpurfarbene Röcke oder Mäntel, und eben so eine Kopfbedeckung, die sogenannte Mörserhaube (mortier), gleich der des Königs; doch im folgenden Abschnitt wird der schickliche Ort seyn, näher davon zu reden.

In der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts ward das Parlament von Paris auf den höchsten Gipfel des Glanzes und der Würde erhoben, indem es mit dem Gerichtshof der Pairs von Frankreich vereinigt ward. Im Mittelalter nannte man, wie schon im vorigen Abschnitt bemerkt worden, alle Vasallen Eines Lehnsherrn die Pairs desselben. Pairs von Frankreich nannte man aber nur diejenigen großen Vasallen, deren unmittelbarer Lehnsherr der König, und zwar vermöge des Rechts seiner Krone **) , war (qui relevoient nuement du Roi, à cause de sa couronne). Gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts, bei der Thronbesteigung von Hugo Capet, gab es dieser großen Lehnsträger nur sieben; nämlich die Herzoge von Frankreich, Burgund, Guyenne und von der Normandie, nebst den Grafen von Toulouse, von Flandern und

mit der höchsten Achtung und Auszeichnung von dem Parlament. König Johann der Zweite, nennt es in seiner Verordnung vom J. 1363 (Ordon. d. Louvre. tom. III. p. 650) „totius justitiae Regni nostri speculum verissimum.“

*) Das allgemeine Krankenhaus von Paris hatte dieses Recht noch im J. 1789.

**) Diejenigen also, welche Lehnsvasallen des Königs wegen anderer demselben zugehörigen Besitzungen waren, wurden nicht zu den Pairs von Frankreich gezählt.

von Champagne. Durch die Thronbesteigung von Hugo Capet ward das Herzogthum Frankreich mit der Krone vereinigt. Es blieben also nur noch sechs Pairs übrig, welche auch unter dem Namen der sechs alten weltlichen Pairs bekannt sind. Zu denselben kamen noch sechs geistliche Pairs, und zwar ebenfalls drei Herzoge und drei Grafen, nämlich der Erzbischof Herzog von Rheims, der Bischof Herzog von Laon, der Bischof Herzog von Langres, der Bischof Graf von Beauvois, der Bischof Graf von Chalons und der Bischof Graf von Royon. Es gab also im Ganzen zwölf Pairs, die man auch die alten Pairs (les anciens Pairs) nennt. Die Schriftsteller sind nicht ganz einig über die Zeit, wo diese Zahl ausgefüllt worden ist. Die meisten nehmen an, daß schon bei der Krönung von Philip-August (am ersten November 1179) alle eben genannten Pairs gegenwärtig gewesen, und dieselben Functionen ausgeübt hätten, welche die Pairs bis zu den letzten Zeiten (vor der Revolution) bei der Krönung der Könige verrichteten. Ganz sicher aber ist es, daß unter der Regierung Ludwigs des H. im J. 1257 *) die oben genannten 12 Pairs bestanden. Was die sechs geistlichen Pairs betrifft, so blieb die Pairs-Würde bis zu den letzten Zeiten an die genannten sechs Bischofsitze gebunden. In spätern Zeiten (im J. 1622) kam noch ein neuer geistlicher Pair, der Erzbischof von Paris Herzog von St.

*) Man sehe Du-Cange Glossar ad voc. Par. und die Encyclopädie art. Pair. In der letztern werden, ohne daß sie sich jedoch auf einen gleichzeitigen Schriftsteller bezieht, die eben genannten 12 Pairs als bei der Krönung von Philip-August gegenwärtig angeführt, wobei noch die Tauf- und Familien-Namen der einzelnen bemerkt sind. Bei Du-Cange findet man aber eine Stelle aus einem gleichzeitigen Schriftsteller (Math. Paris), welcher für d. J. 1257 bemerkt, daß es zwölf Pairs von Frankreich gebe, die er auch alle der Ordnung nach anführt. Es sind ganz dieselben, die wir eben genannt haben. Vom J. 1297 gibt es eine Urkunde von Philip dem Schönen, die man bei Du-Cange l. c. findet, worin es heißt: „considerantes etiam quod XII Parium, qui in praedicto regno nostro antiquitus esse solebat, est adeo numerus imminutus etc.“

Cloud, hinzu. Allein die weltlichen Pairs erloschen nach und nach, indem die Ihnen gehörigen Länder durch allerlei Umstände mit der Krone vereinigt wurden; so daß in den letzten Zeiten (vor der Revolution) keine einzige dieser alten Pairs-Familien mehr übrig war. So wie dieselben nach und nach erloschen, hatten die Könige, um die Pairs-Würde nicht untergehen zu lassen, andere Familien zu derselben erhoben. Anfangs ward nur Personen vom höchsten Rang, den Mitgliedern der königlichen Familie, oder Personen von fürstlichem Geblüt, diese Auszeichnung zu Theil. Man ließ indessen von der alten Strenge je länger desto mehr nach; so daß endlich auch gewöhnliche Edelleute zu dieser höchsten Würde erhoben wurden. *) Diese Erhebung geschah für alle Pairs, (die Prinzen vom Geblüt abgerechnet, welche in den letzten Zeiten [vor der Revolution] geborne Pairs waren, und allen übrigen dem Rang nach vorgingen), von dem König, durch besonders darüber ausgefertigte Urkunden oder Patente. Nach dem Inhalt derselben ward die Pairs-Würde zwar erblich an die Familie des Pairs, aber auch zugleich an eine gewisse Güter-Masse oder vielmehr an einen gewissen Landesstrich gebunden. Diese Güter mußten durchaus ein Lehn seyn, welches von dem König unmittelbar, und zwar vermöge des Rechts seiner Krone **)

*) Die Familie Montmorency wird meistens für die erste, nicht fürstliche, gehalten, welche (im J. 1551) die Pairs-Würde erhielt. Nach der Encyclopädie (art. Pair) gibt es indessen noch ein älteres Beispiel der Art, nämlich das der Familie Armagnac, wofür schon im J. 1462 eine neue Pairie unter dem Titel: Herzogthum Nevers, geschaffen ward.

**) In den frühesten Zeiten scheint der Besitz eines unmittelbar von der Krone abhängigen Lehns, schon von selbst die Pairs-Würde verliehen zu haben. Du-Cange Glossar. ad voc. Par führt eine in dem Archiv von Champagne befindliche Urkunde vom Dezember 1233 an, welche so anfängt: „Ludovic. D. G. Fr. Rex dilectis suis Decano et Capitulo Laudunensi salutem et dilect. Quod episcopus Belvacensis (de Beauvais) in Baronia et in feodum homagii ligii de nobis teneat, quod habet apud Belvacum, et quod Par sit ex eo Franciae, vos credimus non latere.“ Allein später war außer dem Besitz eines

abhing. Schon in den allerfrühesten Zeiten bildeten die Pairs von Frankreich einen eigenen Gerichtshof, (den Hof von Frankreich, cour de France), welcher, dem damals allgemein geltenden Grundsatz gemäß, daß jeder nur von seines Gleichen (a Paribus suis) gerichtet werden könne, über alle, die Pairien und die Personen der Pairs betreffenden, Sachen entschied. Wir kennen eine Menge dieser von den Pairs von Frankreich erlassenen Urtheile. Durch ein solches ward im J. 1203, unter der Regierung von Philip-August, Johann ohne Land (Jean sans terre), obschon König von England, wegen Ermordung des Grafen Arthur von Bretagne, des Herzogthums der Normandie, das er von Frankreich zu Lehn besaß, entsetzt, und

solchen Lehns auch noch die königliche Ernennung nöthig. Man unterschied daher die Pairie personelle von der Pairie réelle. Die Publicisten sagten: „la mouvance immédiate de la couronne n'est que la disposition prochaine à érection (en Pairie).“ Allezeit blieb aber der Besitz eines von dem König unmittelbar, und zwar vermöge des Rechts seiner Krone, abhängigen Lehens eine nothwendige Bedingung, um die Pairs-Würde zu erhalten. Man sehe darüber zwei vortreffliche Gesuche (Requestes) des Kanzlers D'Aguesseau, welche sich im sechsten Band der Werke desselben (Paris. 1769. 4to) befinden, und die überhaupt über das öffentliche Recht von Frankreich ein großes Licht verbreiten. D'Aguesseau (damals noch General-Procurator), machte diese Gesuche an das Parlament bei Gelegenheit eines wichtigen Prozesses, der zwischen den königl. Domainen und dem Bischof von Soissons wegen der Lehns-Oberherrlichkeit über die Grafschaft Soissons obschwebte. Der Bischof von Soissons behauptete, daß die unmittelbare Abhängigkeit von der Krone in den frühesten Zeiten keine nothwendige Bedingung der Pairie gewesen, sondern nur in neuern Zeiten, um den Glanz der Pairs-Würde zu erhöhen, den zu einer Pairie erhobenen Landes-Antheilen gegeben worden sey. D'Aguesseau bewies indessen, daß es vom J. 1297, dem Zeitpunkt der Errichtung der Pairien Anjou, Bretagne und Artois bis zum Jahr 1551 kein einziges Beispiel gebe, wo ein Landes-Antheil, welcher nicht unmittelbar vom König abhing, zur Pairie erhoben worden sey; daß bei Errichtung der Pairie Montmorency (im J. 1551) zwar irrthümlich einige dem König nicht unmittelbar lehnspflichtige Güter mit zu der

dieses auf immer wieder mit der Krone von Frankreich vereinigt. Das Verfahren bei dem Pairshof war dem bei den Gerichten der untern Lehnsherrn ganz ähnlich; nur daß natürlich das Hilfsmittel die Richter zum Zweikampf zu fordern, nicht Statt fand. Der König als Oberlehnsherr, rief die Mitglieder des Gerichts zusammen. Von Ihm ging auch die Bestätigung, so wie die Verkündigung und Vollstreckung des Urtheils aus. Die gewöhnliche Formel der Verkündigung war: „Judicatum est a Paribus Regni nostri nobis audientibus et approbantibus.“ Die Pairs ließen dasselbe ebenfalls gewöhnlich auf ihrem Gebiet verkündigen: „Judicatum est a Paribus Regni Franciae, audiente Domino Rege et judici-

Pairie gezogen, aber später durch ein nachträgliches königl. Patent wieder von der eigentlichen Pairie getrennt wurden. Man finde daher, bemerkt D'Aguesseau (p. 161), in vielen spätern königl. Patenten, wodurch eine Pairie gestiftet ward: „que le roi distrait, éclipse, démembre, et désunit la terre errigée en Pairie du Duché ou du Comté dont elle étoit autrefois mouvante,“ und in allen diesen Patenten findet sich „pour être tenu de Nous et de notre Couronne“ oder „de Nous à cause de notre Couronne.“ Späterhin (nach dem J. 1551) waren nämlich wirklich einige Landestheile, die nicht unmittelbar von der Krone abhingen, zu Pairien erhoben worden. Allein man sah es als einen unbezweifelten Grundsatz an, daß dieselben in diesem Fall von Rechtswegen von jeder Pflichtigkeit gegen den frühern Lehnsherrn befreit, und unmittelbar unter die der Krone gestellt würden, so daß der neue Pair nur verpflichtet wäre, den vorigen Lehnsherrn zu entschädigen, welches ihm auch meistens in dem königlichen Patent, wodurch er seine neue Würde erhielt, zur Pflicht gemacht ward. D'Aguesseau führt für seine Meinung eine Menge Stellen aus den Schriften der berühmtesten Rechtsgelehrten und Historiker des 16ten und 17ten Jahrhunderts (du Tillet, Marion, Loyseau Traité des Seigneuries, Pithou Hist. des Comtes de Champag. et de Brie u. s. f.) an. Loyseau sagt unter andern (Chap. 5) „Elle (la terre erigée en Pairie) est sans doute des l'instant distraite et démembrée pour l'avenir de son ancienne tenure, sauf l'indemnité du Seigneur subalterne, et devient fief de la couronne.“ Noch bestimmter spricht Marion: „Ils (les Pairs) sont les Grands du

um approbante.“ So wie die Könige des Dritten Geschlechts, von jeher, darauf bedacht waren, die Macht der Barone oder großen Vasallen einzuschränken, so suchten sie auch vorzüglich den Pairshof und seine Entscheidungen von sich abhängig zu machen. Den strengen Grundsätzen des Lehnsystems gemäß, konnten nur die Pairs von Frankreich Mitglieder dieses Gerichts seyn. Allein von Zeit zu Zeit wurden aus allerlei Gründen und unter allerlei Vorwänden, wegen nicht gehöriger Zahl der gegenwärtigen Pairs u. s. f., dem Gericht noch andere Mitglieder zugegeben. In dem Prozeß zwischen der Gräfin von Flandern und dem Johann von Nesle, der i. J. 1224 entschieden ward, und wovon schon am Ende des ersten Abschnitts S. 70

Royaume, et les premiers Vassaux de la couronne; de laquelle seule ils tiennent leurs Pairies en plein fief lige, et du tout immédiat; sans qu'à cause d'icelles, ils puissent reconnoître aucun Seigneur, autre que le Roi: le Roi, dis-je, pris en la pure essence de la Royauté, et sans aucun respect à autre titre qu'à celui de Roi même, ni à autre chose qu'à sa propre Couronne et au Siège d'icelle; tellement que si les terres tenues du Roi, non toutes-fois à cause du Châteaueu du Louvre, Chef-lieu du Royaume, mais à cause de quelque Duché, Comté ou Baronnie, sont élevés au suprême honneur de Pairie de France, ce titre illustre éteint et supprime la féodalité referée au Roi en qualité de Duc ou Comte, ou Baron, et la convertit en une nouvelle, plus noble et plus insigne, nue-ment referée au Roi, comme Roi; dont les exemples sont en ce que Montpensier et Mercoeur souloient relever du Duché d'Auvergne; Aumale du Duché de Normandie etc. mais par la nature de l'érection au degré de Pairie, et d'abondant par clauses mises en celle-ci, elles sont eximées de ces premiers hommages, et purement soumises à la foi lige due à la couronne: ce qui doit avoir lieu par raison plus forte, entre particuliers, vu que si la Pairie ne peut reconnoître le Roi, comme Duc, elle doit beaucoup moins s'incliner aux pieds d'un Duc simple Duc, et ainsi des autres.“ Man sehe noch: Des Pairs de France et de l'ancienne constitution Française par Mr. le Président H. d. P. (Henrion de Pansey), à Paris chez Theoph. Barrois pere. 1816.

geredet worden, urtheilten die königlichen Hausbeamten mit den Pairs. Letztere widersezten sich zwar, allein ohne Erfolg. *) Es war überdem, nach der Sitte aller Lehngerichte, einem Pair, der durch ein dringendes Hinderniß abgehalten ward dem Gericht beizuwohnen, verstattet, einen geeigneten Stellvertreter zu schicken. (Beauman. Chap. 67. „Nus por service qu'il ait, n'est excusés de faire jugement en la court la û [où] il le doit fere d'ouvrage; mès s'il a aucun loial ensoine [excuse], envoier il pot [peut] home qui selon son estat pot représenter sa personne.“) Da nun seit den Zeiten Ludwigs des H. gelehrte Kenntnisse der Geseze und des römischen Rechts für die Richter täglich unentbehrlicher wurden, so pflegten die Pairs ihre Stimme im Pairshof auch wohl an Rechtsgelehrte von großem Ruf zu übertragen. **) Hierdurch erhielt der Einfluß der Rechtsgelehrten und königlichen Beamten auf die Entscheidungen des Pairshofs einen außerordentlichen Zuwachs.

*) Du-Cange ad voc. Par. Ueber diese Competenz-Streitigkeit erfolgte bei dem Gericht des Königs (in curia Domini Regis) folgendes Urtheil: „Praeterea cum Pares Franciae dicerent, quod Cancellarius, Baticularius, Camerarius, Constabularius Franciae, Ministeriales Domini Regis non debebant cum eis interesse cum Paribus ad judicandum Pares; et dicti Ministeriales hospitii Domini Regis e contrario dicerent se debere *ad usus et consuetudines observatas* interesse cum Paribus Franciae ad judicandum Pares: judicatum fuit in curia Domini Regis quod Ministeriales praedicti de hospitio Domini Regis debent interesse cum Paribus Franciae ad judicandum Pares. Et tunc praedicti Ministeriales judicaverunt Comitissam Flandriae cum Paribus Franciae apud Parisios Anno Domini 1224. — Nach Du-Cange findet sich dieses Urtheil bei Beauforest Annal. d. Franc., Chopin du Domain. liv. III. tit. 7, nr. 8, und bei Duchesne Hist. de la Mais. d. Montmorency.

**) Dieses that unter andern der König Eduard von England im J. 1312. Er schickte an seiner Stelle drei Gelehrte nach dem Pairshof von Paris, und gab ihnen die ausgezehnteste Vollmacht, um in seinem Namen zu urtheilen. Den Text des Schreibens, worin der König dem Pairshof seine Entschuldigung mittheilt, findet man aus Rymer tom. III. bei Du-Cange, Glossar. ad voc. Par.

So gelang es denn endlich, in der Mitte des vierzehnten Jahrhundert, nachdem die Pairs für ihre Personen sich immer mehr und mehr von den Gerichten zurückzogen, den Königen den Pairshof gänzlich mit ihrem Gerichtshof, dem Parlament, zu verschmelzen; welches unter König Johann dem Zweiten, durch die Verordnung vom December 1363 zum allgemeinen *) Gesetz erhoben ward. Das Parlament von Paris erhielt dadurch den glänzenden Titel: Gerichtshof der Pairs, oder Hof von Frankreich (Cour des Pairs, Cour de France), welcher bis zu den letzten Zeiten (vor der Revolution) demselben allein und vorzugsweise vor allen andern Parlamenten des Königreichs, verblieben ist. Auch war dieses kein leerer Titel, son-

*) Es heißt darin: „ordinamus et statuimus quod nulla causa in dictâ nostrâ Curia parlamenti introducatur nisi sit talis, quod jure suo ibidem debeat agitari, sicut sunt causae Parium Franciae.“ Doch war das Parlament schon früher hin und wieder „Curia Franciae“ genannt worden. So heißt es in einer Unterhandlung vom J. 1307 zwischen Philip dem Schönen und dem Capitel der Kirche von Viviers (Vivarium) „Non tenebuntur coram aliquo officario nostro litigare, vel respondere, nisi tantummodo coram nobis, vel nostra Curia Franciae.“ Man sehe Du-Cange Glossar. ad voc. „Parlamentum.“ In der zweiten vorhergehenden Note S. 190 wird aber die curia Domini Regis noch bestimmt von der curia Parium Franciae unterschieden. Sie waren also damals (im J. 1224) noch nicht vereinigt. Im J. 1322 war aber diese Vereinigung wenigstens zum Theil schon geschehen, so daß die Pairs sich der Gerichtsbarkeit des Parlaments unterworfen glaubten, wenn sich unter den Richtern eine hinreichende Zahl Pairs befände. Die Register des Parlaments v. J. 1322 enthalten: „Cum Dux Burgundiae requireret quod nos ante omnia Curiam nostram Paribus faceremus muniri (suffisamment garnir de Pairs); et quod cum ad Pares Franciae pertineret ut dicebat, facere jus, utrum praedicta Curia Paribus muniri deberet vel non, quod nos iudicium hujusmodi faciendum ad Pares remitteremus eosdem per arrestum nostrae Curiae dictum fuit quod Curia nostra est sufficienter quoad praemissa munita.“ Du-Cange ibid, auch Henrion de Pansey De l'autor. judic. en France Introd. §. VI.

bern das Parlament von Paris (und zwar die große Kammer desselben), war für alle Rechtsstreitigkeiten, die entweder die Personen der Pairs oder ihre Pairien betrafen, die einzige richterliche Behörde des ganzen Reichs. Die Pairs behaupteten indessen, das Parlament könne anders nicht als aus einem besondern königl. Auftrag eine Gerichtsbarkeit über sie ausüben. Das Parlament vertheidigte das Gegentheil. Doch diese Frage ist nie bestimmt entschieden worden. Die Pairs hatten bei gehörigem Alter, vermöge ihrer Würde, Sitz und Stimme in dem Parlament von Paris. Eigentlich waren sie aber nur als Ehren-Mitglieder desselben anzusehen. Sie hatten ihren Sitz in der großen Kammer (*grand' chambre*), und erschienen meistens nur bei feierlichen Gelegenheiten, bei einem Throngericht, oder sonst irgend einem merkwürdigen Rechtsfall. Indessen ward bei jedem Urtheil, welches entweder die Person eines Pairs oder seine Pairie betraf, vorausgesetzt, daß es unter Mitwirkung einer hinreichenden Zahl von Pairs erlassen worden sey. In dem Eingang eines solchen Urtheils hieß es daher: „Da der Hof hinreichend mit Pairs besetzt war“ (*la cour suffisamment garnie de pairs*). *) So gering auch die Zahl derselben gewesen seyn mochte, so reichte doch diese Formel hin, um dem Verfahren in Beziehung auf diesen Punkt, die gehörige Regelmäßigkeit zu geben. **)

So wie das Parlament durch seine Vereinigung mit dem

*) Man hielt es nämlich für hinreichend, wenn die Pairs eingeladen waren, der Sitzung beizuwohnen. Kamen sie nicht, so vertrat das Parlament ihre Stelle.

**) In Civilsachen hatten die Pairs nur in Rechtsstreitigkeiten, die ihre Pairien betrafen, das Parlament (schon in erster Instanz) zum Richter. Wegen persönlicher Schulden u. d. g. konnte man sie bei den gewöhnlichen Gerichten verklagen. Ein Edict Ludwigs des Vierzehnten vom J. 1711, welches mehrere streitige Fragen in Beziehung auf die Pairien entschied, erlaubte indessen jedem Pair einen Haupt-Ort seiner Pairie mit einem Einkommen von 15000 Livres zu bezeichnen, so daß die Pairie allezeit an diesen Haupt-Ort gebunden bliebe, und die genannten Einkünfte auf keine Weise (durch Schulden u. s. f.) geschmälert werden könnten.

Pairshof auf den höchsten Gipfel des Glanzes und der Ehre erhoben ward, so erhielt seine wahre Macht bald einen noch größern Zuwachs durch ein anderes Institut, das fast zu derselben Zeit entstand. Der Leser fühlt wohl von selbst, daß wir von jener Staatsbehörde (*ministère public*) reden wollen, welche von jeher auf die französische Magistratur und Gerichtsverwaltung einen so hohen Glanz geworfen hat. Die Bestellung einer Behörde, die, ohne selbst richterliche Gewalt zu haben, die Richter beständig an die Vorschriften der Gesetze erinnert, die, ohne strafen zu können, die Verbrecher im Namen der Gesetze und der Gesellschaft verfolgt, ist eine der schönsten und weisesten Einrichtungen, die je einem Gesetzgeber gelungen ist. Sie ist das einzige Mittel, die Thätigkeit der Gerichtshöfe zu wecken, ohne ihre Unabhängigkeit zu beschränken; *) das einzige, der Regierung einen Einfluß auf die Gerichtshöfe zu verschaffen, ohne letztere zu einem Werkzeug der erstern zu erniedrigen. Man kann, so wie von vielen der nützlichsten Erfindungen und Einrichtungen, auch von dieser den Zeitpunkt, ja selbst die Veranlassung ihrer Entstehung nicht genau angeben. D'Aguesseau **) meint, eine an sich sehr despotische und verwerfliche Sitte, daß nämlich ehemals der König selbst gegen Bischöfe, die sich des Hochverraths schuldig gemacht, als

*) Den Alten war diese Einrichtung unbekannt. In ihrem Civil-Verfahren findet sich durchaus Nichts, was mit den Amts-Berrichtungen der Staatsbehörde die mindeste Aehnlichkeit hätte. Was ihr Criminal-Verfahren betrifft, so konnten vor Einführung der beständigen Untersuchungs-Prozesse (*quaestiones perpetuae*) nur die Quästoren, Aedilen und Volkstribunen bei den öffentlichen Gerichten anklagen: denn um Jemand vor dem Volk anzuklagen, mußte man das Recht öffentlich zu der Versammlung desselben zu reden (*jus agendi cum populo*) haben. Die genannten Beamten waren also einigermaßen mit dem zu vergleichen, was wir jetzt Staatsbehörde nennen. Nach Einführung der *quaestiones perpetuae* aber durfte jeder anklagen. Es fiel also jede Aehnlichkeit mit unserer jetzigen Staatsbehörde weg. — Man sehe Bach *histor. jurisprud. Rom.* §. XXI.

**) *Oeuvr. de D'Aguesseau tom. V. p. 232.*

Ankläger auftrat, habe die erste Idee zur Einführung der Staatsbehörde gegeben. Andere suchen wohl mit größerm Recht die erste Veranlassung dazu in einer uralten, schon in dem Werk von Beaumanoir (chap. 61) angeführten Gewohnheit, welcher gemäß in gewissen Fällen ein Richter mit der Verfolgung der Verbrecher beauftragt ward. Hierdurch läßt sich indessen nur die Stellung, welche die Staatsbehörde bei Criminal-Prozessen hatte, erklären.*) In Beziehung auf Civilsachen scheinen die Functionen derselben nach und nach aus denen der Advocaten oder Sachwalter des Königs entstanden zu seyn, wie es schon der Name (*procureur du roi*) hinreichend rechtfertigt. Von jeher gab es in allen Prozessen, wobei es sich von dem Interesse des Königs, seinen Domainen, Gefällen u. s. f. handelte, einen Sachwalter desselben. Allein dieser scheint ursprünglich mit dem Parlament in keiner Verbindung gestanden zu haben. (Gewöhnlich trat der Vogt von Paris oder der Amtmann (*bailli*) des Bezirks, worin das zur Frage kommende Eigenthum des Königs lag, als Sachwalter desselben auf). So findet man in einem Urtheil (*sarrêt*) von 1299 den Ausdruck: *Nach Anhörung unseres Procurators der Normandie, audito procuratore nostro Normanniae*. Philip der Lange, schaffte im J. 1319 diese Sachwalter des Königs für die Provinzen des geschriebenen Rechts ab. Allein in Beziehung auf die andern Landestheile bestand der Gebrauch, daß die Amtmänner der verschiedenen Bezirke als Sachwalter des Königs auftraten, noch im J. 1345. In den Urtheilen des Parlaments vom J. 1325, 1328, 1338, 1344 wird indessen der Sachwalter des Königs (*procureur du roi*) unter dem Titel: *General-Procurator* **) erwähnt, und seit 1437 wird er in den Regis-

*) Dieses wird noch viel deutlicher werden aus dem, was unten aus Boutillier angeführt wird. In den Gesetzen Jacobs des Zweiten, Königs von Majorca, der in der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts lebte, wird des Staats-Procurators ganz bestimmt erwähnt. „*Procurator fiscalis qui continue nostram sacram curiam sequi teneatur, instituatur; qui facta et causas in ipsa curia promoveat atque prosequatur.*“ *Leg. Palat. Jacob. II. Reg. Majoric. tom. III. Act. Sanct. Jun. p. XXVI.*

**) Der Titel: *General-Procurator*, womit man späterhin bei

stern des Parlaments unter keinem andern Titel aufgeführt. Der Grund davon lag gewiß darin, daß seit dieser Zeit ein beständiger Beamter bestellt war, der, in allen das Interesse des Königs betreffenden Sachen, als Sachwalter desselben auftrat. Als nach und nach die monarchischen Grundsätze mehr obfielen, und das Interesse des Staats sich mit dem des Regenten verschmolz, so ward das doppelte Geschäft, das Eigenthum des Königs zu verteidigen, und die Verbrecher zu verfolgen, derselben Behörde übertragen. Doch wie auch immer die Staatsbehörde entstanden seyn mag, so ist gewiß, daß sie, gleich nachdem ihr Name in der Geschichte zuerst erwähnt wird, den großartigen Character entwickelte, wodurch sie sich im Lauf von fünf Jahrhunderten ununterbrochen ausgezeichnet hat. Die Stadt Tournay war ehemals eine Freistadt (sogenannte Asylstadt), wo die Verbrecher gegen die Verfolgungen des Gesetzes gesichert waren. Allein schon im J. 1356 erhob sich der General-Procurator gegen diesen schändlichen Mißbrauch, und erklärte ihn für unerträglich. Er drohte den Einwohnern von Tournay, sie deshalb vor Gericht zu laden, und verbot ihnen vorläufig, den Verbrechern irgend einen Schutz angedeihen zu lassen. — So groß auch immer das Ansehen und der Rang eines Verbrechers seyn mogte, so hat die Staatsbehörde es sich

den Parlamenten (und noch jetzt bei den Appellhöfen), den ersten Beamten der Staatsbehörde bezeichnete, ward in den frühesten Zeiten denjenigen beigelegt, die man noch wirklich bei den deutschen Gerichten: Procuratoren (*procuratores ad lites*) nennt. Man nannte sie General- oder allgemeine Procuratoren, weil sie für Alle als Sachwalter auftraten. Eben so verstand man früher (und zwar aus demselben Grund) unter General-Advocaten (*avocats généraux*) die gewöhnlichen Advocaten oder Vertheidiger der Partheien, wogegen späterhin und noch jetzt der zweite Beamte der Staatsbehörde den Titel: General-Advocat, führt. In den frühesten Zeiten ward derselbe Advocat des Königs (*avocat du roi*), so wie der General-Procurator, Procurator des Königs (*procureur du roi*) genannt. Die erste königliche Verordnung, worin letzterem der Titel: General-Procurator beigelegt wird, ist vom December 1344, (*procuratore nostro generali praesente*). *M. f. d. Encyclopéd. art. Parlement.*

immer eben so sehr zur Ehre als zur Pflicht gerechnet, gegen denselben anzugehen. Aus zwei Verordnungen (Eine vom König Johann dem Zweiten vom J. 1353, die andere vom König Carl dem Fünften als Regent des Reichs vom J. 1356) ergibt sich, daß damals viele vornehme Militairbeamte, selbst Prinzen vom Geblüt, sich erlaubten, auf ihren Reisen Lieferungen von Frucht, Wein, Wagen u. s. f. zu fordern. Beide Verordnungen verbieten dieses und bestimmen in dieser Hinsicht: „und soll der königliche Procurator, sowohl der gegenwärtige als zukünftige schwören, daß, sobald dieses zu seiner Kenntniß kommt, er Diejenigen, die solches zu nehmen sich erlauben, auf das Strengste verfolgen will, wenn auch die Partheien selbst nicht gegen dieselben angehen sollten“ (*et jurera le procureur du roi qui est à présent et qui sera à l'avenir, que sitôt comme il viendra à sa connoissance, il poursuivra les dits préneurs au plus rigoureusement, combien que les parties ne fassent aucun pourchas ou poursuite. Ordon. du Louvre tom. III. p. 134. art. 18.*) — Durch die Staatsbehörde übte die Regierung, wie wir schon gesagt haben, einen gewissen Einfluß auf die Gerichte aus. Der Name: Leute des Königs (*gens du roi*), *) welchen man den Beamten dieser Behörde beilegte, bezeichnete deutlich das Verhältniß, worin sie zu der Regierung standen. Vermittelt dieser Behörde war der König allenthalben gegenwärtig, sah und hörte er Alles. Der General-Procurator wohnte den Versammlungen aller Körperschaften, selbst der Generalstaaten bei; durch ihn theilte der König den Parlamenten seine Befehle mit u. s. f. Da die Thätigkeit eines Mannes für so viele und so mancherlei Geschäfte nicht hinreichte, so erhielt er sehr früh Mitarbeiter. Ursprünglich (bis zum J. 1586) hing die Wahl derselben von dem General-Procurator ab, und sie wurden nur als seine Stellvertreter (*Substitute*) und als von ihm beauftragt angesehen. (*Ordon.*

*) Einige glauben der Name *gens du roi* komme von *agentes regis* her. Aber in den ältern Verordnungen der Könige (von Phil. v. Balois vom J. 1338, von Carl dem Sechsten vom J. 1394) kommen die Ausdrücke: *gentes nostrae*, *gentes regiae* vor; obschon sie hier mehr die Beamten im Allgemeinen, als die der Staatsbehörde bezeichnen.

d. Orleans d. 1560 art. 79). Allein auch bis zu den letzten Zeiten, nachdem schon lange alle diese Mitarbeiter vom König ernannt wurden, hießen sie Substitute des General-Procurators (*substituts du procureur*), mit welchem Namen auch noch jetzt die Gesamtmasse derselben bezeichnet wird, obschon Einzelne besondere Namen haben. *) — So wichtig auch die Dienste waren, welche die Staatsbehörde der Regierung und der öffentlichen Sache überhaupt leistete, so hätte sie doch für die Ruhe und Sicherheit der Einzelnen gefährlich werden können, wäre ihre Macht nicht auf mancherlei Weise beschränkt gewesen. So hatten z. B. die Beamten dieser Behörde, deren Antrag in den meisten Sachen gehört werden mußte, bei Erlassung des Urtheils keine entscheidende Stimme. Ja sie durften und dürfen noch jetzt, damit ihre Gegenwart die Unabhängigkeit der Meinungen nicht beschränke, bei den Berathungen und der Abstimmung der Richter nicht gegenwärtig seyn. In Criminalsachen konnte die Staatsbehörde zwar anklagen und Anträge machen, aber sie durfte nicht einmal eine einfache Vorladung erlassen. **) Auch durch die äußere Form der Ver-

*) Artikel 6. des Gesetzes vom 20. April 1810 heißt es: „Les fonctions du ministère public seront exercées à la cour impériale par un procureur général impérial. Il aura des *substituts* pour le service des audiences à la cour impériale, pour son parquet, pour le service des cours d'assises et des cours spéciales, et pour les tribunaux de première instance. Les *substituts* créés pour le service des audiences des cours impériales portent le titre d'*avocats généraux*. Ceux établis près des tribunaux de première instance portent le titre de procureurs impériaux.“ — In ihren Anträgen (*conclusions*) sind indessen diese Substitute nicht verpflichtet, der Meinung des General-Procurators unbedingt zu folgen. Letzterer kann jedoch, in jedem Fall, selbst seinen Antrag vor dem Gericht machen. Man sehe art. 48, 49 des kaiserl. Decrets vom 6. Juli 1810. (*Desenne cod. génér. franc. tom. IV. p. 474*).

**) Alles dieses ist mit sehr wenigen Abänderungen auch noch so. Man sehe das kaiserl. Decret über die Polizei und Disciplin der Tribunale vom 30. März 1808 art. 88. (*Desenne cod. génér. franc. tom. IV. p. 447*).

handlungen, welche zwischen dem Gerichtshof und den Beamten der Staatsbehörde (ministère public) Statt fanden, zeigten sich die letztern in dem Verhältniß des Geringern zum Höhern. Sie redeten zu dem Gerichtshof nicht anders als stehend, mit entblößtem Haupt, und von einer niedrigeren Stelle aus. *) Kurz sie waren ungefähr, wie die Tribunen in Rom, an Einfluß die Ersten, an Rang die Geringsten. — In dem folgenden Abschnitt werden noch mehrere Einzelheiten über die Befugnisse und Amtsverrichtungen der Staatsbehörde, so wie sie ehemals **) waren, vorkommen. Wir bemerken hier nur noch kurz, daß nach der jetzigen franzöf. Gesetzgebung die Macht und der Einfluß des General-Procurators, obschon noch immer sehr bedeutend, doch nicht ganz mehr so groß ist, als vor der Revolution. Insbesondere ist Derselbe

1tens der hohen Polizei fremd. Er hat nicht mehr die Aufsicht über alle Corporationen.

2tens. Selbst die Verwaltungs-Polizei steht ihm nicht mehr zu. Er hat nicht das Recht, Maßregeln zur Verhütung künftiger Verbrechen anzuordnen.

3tens. Er wirkt nicht mehr mit bei der Untersuchung über die Echtheit der Vollmachten, die der römische Stuhl seinen Abgesandten, den Nuntien und Legaten, gibt.

Diese Abänderungen folgen übrigens nothwendig aus der verschiedenen Stellung, welche die jetzigen Appellhöfe, in Vergleichung mit den ehemaligen Parlamenten, gegen die Regierung haben, so wie aus der gänzlichen Trennung der Justiz von der Verwaltung und Polizei. Im Vorigen war, wenigstens was das Geschichtliche betrifft, einzig von dem Parlament

*) „neque enim orchestram curialem conscendunt, neque quicquam pro imperio et potestate decernunt: sed in subselliis sedent, et siquid orandum est, ex inferiore loco id faciunt, aperto per initia capite, quoad ei, qui fasces habet, fuerit visum.“ Joannes Lucius Placit. Cur. lib. IV. tit. 9.

**) Wie es in dieser Hinsicht zur Zeit Bontilliers (i. J. 1402) war, wird sogleich unten näher erklärt werden.

von Paris die Rede. Dasselbe behauptete auch nicht allein bis zu den letzten Zeiten den Vorrang vor allen übrigen Parlamenten, sondern es war eine lange Zeit das einzige des ganzen Reichs; so wie bis zuletzt die Ausdehnung seines Gerichtsbezirks bei weitem die größte war. Als indessen durch Vermehrung der Appellationen die Geschäfte sich häuften, und besonders, als mehrere früher von der Krone getrennten Provinzen durch allerlei Ereignisse mit derselben vereinigt wurden, so sah man, um die neuen Unterthanen nicht zu sehr zu belästigen, sich genöthigt, auch für einige dieser Provinzen eigene Gerichtshöfe, nach dem Muster des Parlaments von Paris, einzusetzen. *) Die Könige fanden nämlich bei der Vereinigung

*) Es gab dieser Parlamente zuletzt (vor der Revolution), das Parlament von Paris mitgerechnet, dreizehn, deren Namen, nebst dem Datum der Einsetzung, hier folgen. 1) Das Parlament von Toulouse, bestimmt im J. 1444 unter Carl dem Siebenten, auf die Vorstellungen der Stände von Languedoc, für die Provinzen Languedoc, Guyenne und die Länder jenseits der Dordogne. Schon Philip der Schöne hatte im J. 1302 zu Toulouse ein Parlament niedergesetzt, welches indessen bald nachher wieder aufgehoben ward. Dasselbe ward durch einen offenen Brief (lettres patentes) vom J. 1420 wieder hergestellt, im J. 1425 nach Beziers verlegt, und im J. 1428 mit dem von Carl dem Siebenten zu Poitiers eingesetzten vereinigt. Diese Vereinigung bestand noch einige Zeit nach der Wiederkehr des Parlaments von Poitiers nach Paris. Endlich ward auf die Vorstellungen der Stände von Languedoc das Parlament von Toulouse im J. 1444 bestimmt eingesetzt. 2) Das Parlament von Grenoble eingesetzt im J. 1453, statt des Rathes der Dauphiné (conseil Delphinal). 3) Das Parlament von Bourdeaux, eingesetzt im J. 1462. 4) Das Parlament von Burgund, zu Dijon eingesetzt im J. 1476. 5) Das Parlament von Rouen, für die Normandie eingesetzt im J. 1499, an die Stelle der chambre de Pechiquier, welchen letztern Namen es bis zum J. 1515 behielt. 6) Das von Air für die Provence, eingesetzt unter Ludwig dem Zwölften im J. 1501. 7) Das für die Bretagne zu Rennes, eingesetzt im J. 1553 an die Stelle der Assisen (grands jours) dieser Provinz. 8) Das Parlament von Pau, eingesetzt unter Ludwig dem Dreizehnten im J. 1620 für die Provinz Bearn

dieser Provinzen mit ihrer Krone, in vielen derselben schon oberste Gerichtshöfe (*cours souveraines*), vor. Diese hießen zwar nicht Parlamente, sondern führten in den verschiedenen Provinzen verschiedene Titel (in Bretagne und Champagne *assises* oder *grands jours* [Du-Cange Glossar. ad voc. *Dies magni*], in der Dauphiné *conseil Delphinal*, in der Normandie *l'echiquier* u. s. f.). Allein sie hatten das mit dem Parlament von Paris gemein, daß sie sich nur von Zeit zu Zeit und zwar zu bestimmten Fristen versammelten, und alle Rechtsstreitigkeiten in letzter Instanz entschieden. Die Könige ließen dieselben auch, nachdem sie Landesherrn in den Provinzen geworden, eine Zeitlang fortbestehen, gaben ihnen aber späterhin den Titel: Parlamente, und ordneten überhaupt ihren Geschäftsgang nach dem Muster des Parlaments von Paris. Sie legten Ihnen auch fast dieselben Vorrechte *) und Befugnisse wie diesem bei. Dieses galt insbesondere in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit. Jedes Parlament entschied über alle in seinem Gerichtsbezirk vorkommenden Civil- und Criminalfälle in oberster und letzter Instanz; wovon nur einige Sachen, die sich auf die Verwaltung bezogen, und die überhaupt nicht vor die Parlamente, sondern vor andere besondere Gerichte, (den Obersteuerhof, die Oberrechnkammer, *cour des aides*, *chambre des comptes*) gehörten, so wie wenige dem

und Unter-Navarra. 9) Das Parlament von Metz, eingesetzt im J. 1632. 10) Das Parlament von Besançon für die *Franche-Comté*, eingesetzt im J. 1674. 11) Das von Flandern, welches zuerst seinen Sitz zu Tournay, nachher zu Cambrai und zuletzt, nach einem Edict vom J. 1713 zu Douay hatte, eingesetzt im J. 1686. 12) Das von Nancy, eingesetzt im J. 1775 an die Stelle des obersten Gerichtshofs von Lothringen. Außer den Parlamenten bestanden noch zu Colmar, Arras und Perpignan sogenannte oberste Gerichtshöfe (*cours souveraines*), welche dieselbe Gerichtsbarkeit, aber ohne die sonstigen legislativen Attribute der Parlamente, hatten.

*) Einige kleine Verschiedenheiten fanden in dieser Hinsicht doch zwischen den Parlamenten Statt, wovon in der Folge noch gelegentlich geredet werden soll.

Parlament von Paris einzig vorbehaltene Sachen eine Ausnahme machten.

Nachdem wir nun von den Befugnissen der obersten Gerichtshöfe (*cours souveraines*) so viel, als hier nöthig ist, gesagt, wollen wir zu den Untergerichten übergehen.

Die Namen und Befugnisse der Richter, welche in erster und überhaupt in den untern Instanzen, ehe eine Sache vor das Parlament kam, urtheilten, waren wie wir schon oben gesagt haben, sehr verschieden. Vor Allem muß man sich merken, daß es in Frankreich, bis zur Revolution, eine doppelte Art von Gerichtsbarkeit gab, nämlich die königliche und die Grundherrliche (*justice royale et justice seigneuriale*). So sehr auch in den letzten Jahrhunderten die Macht der Barone vor der des Königs gebeugt worden, so ist es doch vor der Revolution nicht gelungen, Ihnen die Macht, die Gerechtigkeit in ihrem Namen ausüben zu lassen, gänzlich zu entreißen. Man unterschied drei Grade dieser grundherrlichen Gerichtsbarkeit, nämlich die hohe, mittlere und niedere (*la haute, moyenne et basse* *) *justice*). Der Grundherr, welcher die hohe Gerichtsbarkeit hatte, der Obergerichtsherr (*le seigneur haut-justicier*) oder vielmehr der von ihm ernannte Beamte — denn in den letzten Zeiten übte und durfte sogar keiner dieser Grundherrn die Gerichtsbarkeit in eigener Person ausüben — erkannte zwischen zwei Partheien, wenn sie beide oder auch nur der Beklagte in seinem Gerichtsbezirk wohnhaft war, in allen bürgerlichen Sachen, selbst auch in Streitigkeiten zwischen dem Grundherrn und Einem seiner Unterthanen, wenn es sich von den Domainen und ordentlichen Gefällen des Grundherrn, selbst von der ihm zukommenden Pacht handelte, nicht aber, wenn von andern Verbindlichkeiten, die aus Schuldverschreibungen u. s. f. herrührten, oder von Injurien die Rede war. — In Criminalsachen hatten die Beamten dieser Obergerichtsherrn die

*) Die niedere Gerichtsbarkeit (*basse justice*) hieß auch wohl *justice fonciere* oder *censuelle*. Uebrigens schloß der obere Grad der Gerichtsbarkeit die untern Grade in sich. Daher sagte man von einem Seigneur haut-justicier: *qu'il avoit justice haute, moyenne et basse*.

Befugniß, jede Leibes- und selbst die Todesstrafe zu erkennen. Jedoch durfte (in den letztern Zeiten) keine von denselben erkante peinliche (körperliche) oder entehrende Strafe (peine afflictive ou infamante) ausgeführt werden, wenn das Urtheil nicht von dem Parlament, zu dessen Gerichtsbezirk das Gebiet des Grundherrn gehörte, bestätigt war. Die Berufung ging deshalb schon von Amtswegen an das Parlament, der Berufte selbst mochte appelliren oder nicht, und zwar unmittelbar oder, wie man sagte *omisso medio*, d. h. mit Uebergehung aller Zwischen-Instanzen. War das Urtheil von dem Parlament bestätigt, so ward es im Namen des Obergerichtsherrn und unter der Aufsicht seiner Beamten ausgeführt. Derselbe durfte daher, und mußte sogar Gefängnisse, Galgen u. s. f. haben. Die Macht eines solchen Obergerichtsherrn war also, wie man sieht, sehr groß. Es gab indessen sowohl im Civil- als Criminalsach einige Sachen, die sogenannten dem König vorbehaltenen oder königlichen Fälle (*cas royaux*), worüber nur die königlichen Gerichte erkennen konnten. Hierhin gehörten aus dem Civilsach vorzüglich diejenigen Rechtsstreitigkeiten, wobei die Domainen des Königs, oder Institute, die er gegründet hatte, theilhaftig waren; eben so die über den Besitz von Pfründen u. s. f. Die Criminal-Fälle, die außer dem Hochverrath hierhin gehörten, werden (§. 4. bei dem Criminal-Verfahren) näher angeführt werden. Noch ist zu bemerken, daß die Gerichtsbarkeit der Obergerichtsherrn meistens zwei Instanzen umfaßte. Dieselben hatten einen besondern Beamten, Vogt oder *prevôt* genannt, der in erster Instanz entschied, und überdem einen höhern Richter mit dem Titel: *Amtmann* (*bailli*), an den man von dem Ausspruch des Vogts appellirte.*) Was

*) *M. s. C. Molinaei (Dumoulin) commentarii in consuetudines Parisienses. tit. I. §. 1. gloss. 5. no. 51. „ita quod castellani (châtelains) hujus regni solent habere unum judicem pro primo tribunali quem praepositum vocant, qui omnem jurisdictionem exercet in prima instantia: et alium judicem pro secundo tribunali, quem baillivum vocant, qui cognoscit in secunda instantia de causis appellationum a sententiis primi judicis domini castri (du château) et castellani, quamvis e republica*

die mittlere und niedere Gerichtsbarkeit betrifft, so lassen sich die Grenzen zwischen denselben nicht ganz genau angeben, indem nach Verschiedenheit der Provinzen hierin auch eine große Verschiedenheit Statt fand. Von der hohen Gerichtsbarkeit unterschied sich sowohl die mittlere als niedere dadurch, daß die Besitzer derselben oder vielmehr deren Beamten keine Leibes- oder entehrende Strafe erkennen konnten. Ihre Competenz erstreckte sich nur auf minder bedeutende Fälle, Injurien-Sachen oder sonstige leichte Vergehen; wo sie nur eine Geldstrafe — die Besitzer der mittlern Gerichtsbarkeit eine von 60, und die der untern eine von 10 parisi. Eubr. — verhängen konnten. Uebrigens hatten beide auf ihrem Gebiet die Polizei, so wie auch das Recht, die Verbrecher, die sich auf demselben betreten ließen, zu verhaften, und eine Untersuchung über die Sache anzustellen, mußten sie aber nach 24 Stunden nebst den Zeugnisaussagen, dem Beamten des Obergerichtsherrn oder des Königs überliefern. Was die Civil-Gerichtsbarkeit betrifft, so waren hierin die Befugnisse der Besitzer der mittlern Gerichtsbarkeit fast eben so ausgedehnt, als die der Obergerichtsherrn. Allein die niedere Gerichtsbarkeit gab nur das Recht, in Streitigkeiten über die dem Grundherrn zukommenden Gefälle und Renten, so wie *) über persönliche Klagen, wo der Werth nicht

esset, quod unicum tantum jurisdictionis gradum eumque probe administratum haberent.“ Man findet in diesem Werk überhaupt viel Merkwürdiges in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit der Grundherrn, z. B. über die Theilung derselben bei Erbschaften u. s. f.

- *) Die verschiedenen Grade der grundherrlichen Gerichtsbarkeit bestanden in Frankreich seit uralten Zeiten. An sehr vielen Stellen der Gesetze Ludwigs des 8. (unter andern liv. I. chap. 24, 25, 31, 38, 39, liv. II. chap. 34, 35) geschieht derselben Erwähnung. Doch werden darin eigentlich nur zwei Grade dieser Gerichtsbarkeit unterschieden. Die Besitzer der hohen Gerichtsbarkeit werden „Bers“ oder „Barons“ genannt. Diesen stand auf ihrem Gebiet die volle Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit im höchsten Grade zu. Liv. I. chap. 25. „Bers si a en sa terre murtre (Mordmord), rat (Mädchenraub), et encis (encise, die Ermordung der Frucht einer schwangern Frau),

über 60 parif. Stüber betrug, zu erkennen. Die Beamten aller dieser Gerichtsherrn führten meistens dieselben Titel, wie die Königlichen. Sie hießen Vögte (prevôts), Amtmänner

tout ne l'eust pas augues anciennement (obchon er es früher nicht hatte). Die Besizer des zweiten (niedrigern) Grades der Gerichtsbarkeit kommen in den établissem, unter dem Namen „Vavator“ (Vasallen) oder „Gentishome“ (Edelleute) vor. Dieselben erkannten nur über geringere Verbrechen, welche nicht mit dem Tode bestraft wurden, den Diebstahl einzig abgerechnet (Beauman. chap. 58); und selbst bei Diebstählen ward in einigen Gegenden das Urtheil von dem Oberherrlichen Gericht gesprochen und von dem Gericht des Vasallen nur vollstreckt. Etablissem. liv. I chap. 34. „Touit (Tous) Gentishome qui ont voirie en leur terre, pendent larron (voleur, von dem lat. latro), de quelque larrecin qu'il ait fait en leur terre, més (mais) en aucune chastellerie les méne l'en juger à leur Seingnieur, et quand les Sires les a jugiés, si les envoie en arriere, et cil (là) en font la justice. Et encore ont plus li Vavaseur, car eus (eux, ils) tiennent leurs batailles devant eus de toutes choses, fors de grans meffés (méfaits) que nous vous avons nommés etc.“ Die Vasallen durften einen Dieb ohne Erlaubniß ihres Obergerichtsherrn nicht wieder frei lassen (liv. II. chap. 35), auch keinen Galgen aufrichten, wenn nicht gerade ein Verbrechen vorgefallen und abgeurtheilt worden war; und wenn derselbe durch Zufall zusammenstürzte, durften sie ihn nicht wieder aufbauen. *ibid* „ne il puet lever justice ne forches, si les fes (faits) n'i avoient esté jugiés, et se li forches chieient par quas (cas) d'avanture, il ne les puet relever sans l'assentement du Baron ou Chief Seignieur.“ Auch durften die Vasallen Niemand verbannen, oder seines Lehns berauben, und eben so wenig einem Leibeignen die Freiheit geben ohne Erlaubniß des Grundherrn (liv. II. chap. 34, 35). — Zu den Zeiten Boutilliers (im J. 1402) bestanden aber die drei verschiedenen Grade der Grundherrlichen Gerichtsbarkeit (justice haute, moyenne et basse) fast so wie in den letzten Zeiten (vor der Revolution). So heißt es: Som. Rur. liv. I. tit. 3. „Jurisdiction naturelle est celle que les Seigneurs ont par la dignité de la Seigneurie de leurs fiefs et nobles tenements: laquelle est patrimoniale selon la coustume générale de France: comme les Barons qui tiennent en Baronnie. Les hauts justiciers qui ont haute justice. Les Vicontiers

(baillis) u. s. f. Hatten sie jedoch nur die niedere Gerichtsbarkeit, so hießen sie meistens Maires (majores villarum). Es fand indessen hierin eine große Verschiedenheit Statt. Die

qui ont moyenne justice. Les Fonsiers qui tiennent basse justice et fonsiere.“ In den am Ende seiner Schrift beigefügten Stücken p. 899 handelt er umständlich von den verschiedenen Rechten dieser drei Klassen von Grundherrn. Die Stelle ist indessen viel zu weitläufig, als daß sie hier Platz finden könnte. Die Rechte, wovon er spricht, beziehen sich nicht allein auf die Gerichtsbarkeit. In Hinsicht der letztern hatten die, welche er Barone nennt, mit denjenigen die bei ihm „Vavator“ heißen, fast dieselben Befugnisse. Beide hatten, mit Ausnahme einiger dem König vorbehaltenen Fälle, die Gerichtsbarkeit in allen Civil- und Criminalsachen, wobei jedoch die Berufung an den König Statt fand. Die Vollstreckung der Urtheile geschah aber immer auf Befehl und Veranstaltung der Grundherrn, wobei noch der lächerliche Unterschied Statt fand, daß der Baron einen Galgen von vier, der Vasall (Vavator) aber nur einen von drei Beinen haben durfte. Die Besitzer der mittlern Gerichtsbarkeit, welche Boutillier „Vicontiers“ nennt, durften sogar nur Galgen mit zwei Beinen, die in die bloße Erde eingeschlagen waren, haben. Denselben stand die Criminal-Gerichtsbarkeit nur über den Diebstahl zu, sonst durften sie nur eine Geldstrafe von höchstens 60 paris. Stüber erkennen. Kurz sie waren sehr nahe das, was zur Zeit der établissem. die Vasallen (Vavator) waren. Die Besitzer der niedern Gerichtsbarkeit erkannten nur über die ihnen zukommenden Renten und konnten überdem eine Geldstrafe, die nicht über drei Stüber steigen durfte, auflegen. — Unter Baronen verstand man ehemals die größten und mächtigsten Lehnsträger (die eigentlichen Pairs), so wie dieses aus den établissem. und aus Beaumanoir erhellt. Zu den Zeiten Boutilliers scheint man aber alle Diejenigen, welche die hohe Gerichtsbarkeit hatten, Barone genannt zu haben. Der Herausgeber desselben, Charondas bemerkt indessen dazu, daß, nach dem alten Manuscript, dessen er sich bei seinen Anmerkungen bediente, und welches aus den Zeiten von Philip August war, unter Baronen die größten Grundherrn, Herzoge, Grafen u. s. f. verstanden wurden. „Sil nert tex sires qui tenent en Baronnie, si comme quens (comtes) ou dus (ducs) ou autres grans sires.“ Du-Cange glaubt, die Bannerherrn (chevaliers bannerets), die das Recht hatten, ihrem Heerhau-

Beamten einiger Grundherrschaften hießen, so wie die Grundherrschaften selbst, Castellane, Burgvögte (Châtelains). Diese letztern Grundherrschaften waren in frühesten Zeiten weiter Nichts, als was ihr

fen das Panier (eine Fahne von besonderer Gestalt) vorzutragen, haben auch den Titel Barone geführt. Er hat eine eigene Abhandlung über diesen Gegenstand geschrieben (Des Chevaliers bannerets), die man in seiner Ausgabe von dem Leben Ludwigs des 5. findet. Allein aus dem was er selbst anführt, ergibt sich, daß die Barone über den Chevaliers bannerets standen. Unter die Vorrechte der Barone gehörte unter andern, daß ihre Güter nicht unter ihre Kinder getheilt wurden, sondern dem ältesten Sohn allein verblieben, der seinen Brüdern nur ein anständiges Auskommen geben mußte. Etablissement. liv. I. chap. 24; Som. Rur. p. 899. „Le Bar ne depart ne devise pour frerage ne autrement, ainsi n'est que le pere leur aiet fait part et division en son vivant, mais l'ainé frere doit faire advenant parcon à ses moindres freres des choses partables, Et se filles y a, l'ainé frere les doit marier par advis des amis.“ — Mit den gewöhnlichen Edelleuten war dieses anders. — In einigen Gegenden waren früherhin die Edelleute, welche Vasallen eines Barons waren, verpflichtet, demselben ihre Schlösser und Burgen auf Verlangen auszuliefern, wenn er derselben wegen eines Kriegs oder sonstiger wichtiger Ursachen bedurfte. Dieses war insbesondere in der Beauvoisis der Fall. Beauman. chap. 58. „Il Cuens (comtes) et tout cil qui tiennent en Baronie, ont bien droit sur lors homes par reson de Souverain que s'il ont mestier (besoin) des forteresses à lor homes (de leurs hommes) por lor guerres ou por mettre lor prisonniers, ou por lor garnisons, ou pour eus (eux) garder, ou por le profit commun du pays, it les peut penre (prendre).“ In andern Provinzen indessen konnten die Barone dieses nur vermöge besonderer Verträge verlangen. Lehnen, die dieser Verpflichtung unterworfen waren, hießen „fiefs jurables et rendables“, worüber man die dreißigste Abhandlung von Du-Cange nachsehen kann. Die andern Vorrechte der Barone, so wie sie zu den Zeiten Boutilliers waren, findet man Som. Rur. p. 899. — In den letzten Zeiten (vor der Revolution) hatte der Titel: Baron, viel von seinem frühern Glanz verloren. Die Barone waren dem Rang nach geringer als die Markgrafen (marquis), Grafen (comtes), und Vicegrafen (vicomtes).

Name ausfagt, d. h. sie waren mit der Bewachung eines Schlosses (*d'un château ou châtelet*) beauftragt, oder belehnt. Späterhin wußten sie sich indessen eben sowohl, wie die übrigen Lehnsträger, zu Herrn ihrer Lehen zu machen. Anfangs verwalteten sie, wie alle Lehnsträger, die Gerechtigkeit im Namen des Königs. Allein als sie Grundherrschaften geworden waren, bestellten sie dafür eigene Beamten, die mit ihnen denselben Namen führten, und die man daher nicht mit Ihnen verwechseln muß. Auch in einigen Städten führten die königl. Stadtrichter den Titel Burgvogt oder Castellan. Die eigentlichen Grundherrschaften die so hießen, hatten in den letzten Zeiten meistens die hohe Gerichtsbarkeit.

Bei den Gerichten der Grundherrschaften befand sich allezeit ein Beamter, der das öffentliche Interesse und das des Grundherrn selbst wahrnahm. Derselbe ward *procureur fiscal* genannt. Uebrigens waren diese Gerichte oft nur mit Einem Richter besetzt. Bei Criminal-Urtheilen, wo wenigstens drei Richter nöthig waren, zog man in Ermangelung derselben zwei Rechtsgelehrte (*deux gradués*) zu. Von den Aussprüchen eines Gerichts, das nur die untere oder mittlere Gerichtsbarkeit hatte, ging die Berufung unmittelbar an die Gerichte des Obergerichtsherrn, wenn es einen solchen gab. *) Von diesem letztern, und schon gleich von dem Untergericht, wenn es keinen Obergerichtsherrn hatte, ging die Berufung an die königlichen Richter; von dem Vogt des Grundherrn an den Vogt und von dem Amtmann (*bailli*) desselben an den Amtmann des Königs, und in letzter Instanz an das Parlament. Doch hatten einige Obergerichtsherrn das Vorrecht, daß die Appellation von den Aussprüchen ihrer Gerichte unmittelbar an das Parlament ging. Dieses Vorrecht hatten fast alle Pairs, deren Gebiet zu einem Herzogthum (*duché-pairie*), erhoben war. Unmittelbar von den Gerichten der Grundherrschaften an das Parlament, gingen auch noch alle Klagen über die Competenz und über die Verweigerung Recht zu sprechen (*déni de justice*); welches letztere viel

*) und zwar so, daß man von dem untern Gerichtsherrn mit Uebergehung des mittlern gleich an den Obergerichtsherrn appellirte.

leicht noch ein Rest von der uralten, zu den Zeiten des gerichtlichen Zweikampfs bestehenden Gewohnheit war, daß man im Fall der Rechtsverweigerung an den obern Lehnsherrn appelliren konnte. Die Beamten der Grundherrschaft (aller drei Grade) übten die Gerichtsbarkeit zwar im Namen dieser Herrn, allein nach den vom König vorgeschriebenen Gesetzen und Formen aus. Der König hatte auch das Recht, die Qualitäten der Subjecte, welche die Grundherrschaft zu Beamten wählen durften, zu bestimmen. Vielleicht geschah es, um sie hierin wachamer und strenger zu erhalten, daß man die alte Gewohnheit, nach welcher sie für die Richtigkeit der Aussprüche ihrer Beamten verantwortlich waren, für sie länger bestehen ließ, als für die königl. Gerichte. (M. s. S. 95, 96.) Wenn ein Grundherr sein Recht mißbrauchte, so konnte der König ihm dasselbe für seine Lebenszeit nehmen. Gewöhnlich ward dann die ihm zukommende Gerichtsbarkeit mit derjenigen des nächsten königl. oder grundherrlichen Gerichts vereinigt. Zuweilen ward auch ein einzelner Unterthan, den der Grundherr unterdrückt hatte, von seiner Gerichtsbarkeit befreit. Die Gerichtsbarkeit der Grundherrschaft bestand bis zum Anfang der Revolution (im J. 1789). Sie war indessen, so wie einer der gehässigten, auch einer der ersten Mißbräuche, welche der Gewalt derselben erlag. Schon das Decret der constituirenden Versammlung vom 4ten, 6ten, 7ten, 8ten und 11ten August 1789 (promulgirt den 3ten November d. J.) *) hob nebst dem ganzen Feudalsystem, auch die Gerichtsbarkeit der Grundherrschaft, und zwar diese ohne Entschädigung, auf. — Wer nähere Belehrung über die ehemaligen Verhältnisse dieser grundherrlichen Gerichtsbarkeit verlangt, sehe Loyseau des Seigneuries, Bacquet des droits de justice, so wie Merlin Répertoire, l'Encyclopéd. und Ferriere Dict. d. Droit: art. justice seigneuriale.

*) Desenne cod. génér. Franc. tom. I. p. 2. „art. 4. Toutes les justices seigneuriales sont supprimées sans aucune indemnisation; et néanmoins les officiers de ces justices continueront leurs fonctions jusqu'à ce qu'il ait été pourvu par l'assemblée nationale à l'établissement d'un nouvel ordre judiciaire.“

Die unterste Stufe unter den gerichtlichen Beamten des Königs nahmen die Vögte (prevôts) *) ein. Dieselben hatten in den verschiedenen Provinzen verschiedene Namen. In der Normandie wurden sie Vicegrafen (Vicomtes), in Bourbonnois und in der Auvergne Castellane (Châtelains), in Languedoc und in der Provence Stellvertreter (Viguiers) genannt. Alle diese Beamten waren in Hinsicht ihrer Amtsgewalt völlig gleich. Sie entschieden nämlich, mit Ausnahme einiger den Amtmännern vorbehaltenen Fälle (wovon in der Folge ein Näheres), über alle Civil- und Criminal-Sachen, die innerhalb des Bezirks ihrer Vogtei (prevôte) vorkamen, in erster und zugleich in zweiter Instanz über alle Sachen, die, durch Appellation von den zugehörigen Gerichten der Grundherrschaft, vor sie gebracht wurden. Die Aussprüche der Vögte gingen nicht von denselben allein aus, sondern sie hatten Beisitzer, welche mit ihnen in collegialischer Form urtheilten. Insbesondere war auch bei jedem solchem Gericht ein Beamter der Staatsbehörde (ein Procurator des Königs) angestellt. Die Erkenntnisse der Vögte waren in einigen Fällen, ungeachtet der Appellation, vorläufig vollstreckbar. **) Allein über keinen, auch noch so geringfügigen Gegenstand sprachen sie in letzter Instanz. Diese Beamten bestanden seit uralten Zeiten in Frankreich, sicher schon vor Philip-August (reg. 1180—1223). Es scheint, daß zuerst die Lehnsträger, nachdem sie sich zu völligen Herrn ihrer Lehen gemacht, in ihrem Gebiet Beamte unter dem Namen Vögte eingesetzt haben, und daß, bei der gänzlichen Veränderung der Staatsverfassung, dieses auf den Kronländern des Königs ebenfalls eingeführt worden. Diese Vögte hatten ursprünglich nicht bloß richterliche Befugnisse, sondern sie hatten zugleich die Verwaltung und den Empfang oder vielmehr den Genuß der königlichen Gefälle. Dieselben waren nämlich im

*) Von praepositus, woraus „praepost“ und endlich durch die besonders in den Südländern gewöhnliche Verwechslung des p mit v, so wie durch Wegwerfung des s prevôt geworden.

**) Man findet dieselben aufgezählt in der ordon. d. 1667. tit. XVII. art. (12—15).

Anfang keine eigentlichen Beamten, die der König ernannte; sondern ihre Stellen wurden an den Meistbietenden auf eine gewisse Zeit (meistens nur auf drei Jahre) verpachtetet. *) Zuweilen wurden sie auch gegen eine runde, ein für allemal bezahlte Summe, doch nur auf eine bestimmte Zeit, vergeben, welches einem Kauf näher kam. Der Besitzer einer solchen Stelle, sey es durch Pacht oder Kauf, erhielt dadurch nicht allein das Recht die Gerechtigkeit zu verwalten, und die damit verbundenen Vortheile, insbesondere die Geldstrafen, zum Theil oder ganz für sich zu beziehen, sondern er hatte auch alle Einkünfte und Gefälle, welche das sogenannte veränderliche Krongut (domaine muable) abwarf. Hierzu rechnete man Alles, was einer Vermehrung oder Verminderung fähig war, insbesondere Wiesen, Flüsse, die Siegel-Gebühren (sceaux) u. s. f. Es war ein großer Uebelstand, daß die Bögte die Geldstrafen, die Ihnen zu Gut kamen, selbst bestimmten. Mehrere Könige haben durch ihre Verordnungen diesem Mißbrauch zu steuern gesucht. Philip August verordnete 1190 in seinem sogenannten Testament, daß die Bögte vier Beisitzer haben sollten, ohne welche sie kein Urtheil erlassen könnten. Philip der Schöne verbot ihnen durch seine Verordnung vom März 1302 **) die Geldstrafen selbst zu bestimmen. Dieses sollte durch die Amtmänner, Sceneshalle oder Scheffen nach dem Gewohnheitsrecht

*) Im Jahr 1207 war die Vogtstelle zu Paris zu 3700 Livr. verpachtet. Der ganze Pächtertrag aller königlichen Vogteien, deren es damals nur 49 gab, war nicht höher als 32000 Livr. Die Mark Silber galt aber damals $2\frac{1}{2}$ Livr., zuletzt (vor der Revolution) nahe an 54 Livr.

**) Statut. pro Reformat. Regn. art. 10. „Volumus etiam, quod si contingat quod aliquae de praefecturis nostris vendantur, aut dentur ad firmam (à ferme), praecipimus, quod talibus commendentur personis, quae fideles et idoneae reputentur, et bonae famae, et quae sint bene solvendo, non Clerici, non usurarii, non infames, nec circa oppressiones subditorum suspecti. Nec volumus quod praefatae personae ad praedictas praeposituras (prevôtés) nostras, seu administrationes instituti, quantumcunque plus aliis in eis offerant, admittantur. Inhibentes de caetero, ne Praepositi ad fir-

des Orts geschehen. Carl der Achte griff endlich das Uebel an der Wurzel an. Er trennte durch sein Edict (vom J. 1493, Art. 65) den Pacht der königl. Gefälle von der Verwaltung der Gerechtigkeit. Für die letztere bestellte er eigentliche Beamten (Vögte), die eine bestimmte Besoldung und zwar aus dem Pächtertrag der königlichen Renten und Gefälle zogen. — Ueber den Vögten *) standen in der gerichtlichen Hierarchie und als Borgesetzte derselben, die Amtmänner (baillis). Der Name (lat. baillivus, früher bajulus) kommt von bail her, welches im Mittelalter so viel hieß, als Verwahrung (garde) oder Verwaltung. **) Diese Beamten, waren wahrscheinlich ebenfalls eher auf den Lehngütern der Barone als in den dem König unterworfenen Landestheilen eingeführt. Die Barone, welche, nachdem sie Herrn ihrer Lehen geworden, die Verwaltung der Gerechtigkeit ihren Vögten überließen, hatten sich dennoch die Beurtheilung gewisser Fälle, wo Personen, die unter ihrem besondern Schutz standen, theilhaftig waren u. s. f., vorbehalten. Um dieselben zu entscheiden, saßen sie von Zeit zu Zeit in eigener Person zu Gericht; und diese Gerichts-Sitzungen wurden durch den Namen Assisen von den gewöhnlichen unterschieden. ***) Die Barone wurden indessen auch dieser außerordentlichen Sitzungen müde. Sie bestellten, um dieselben zu halten, besondere Beamten unter dem Namen: baillis (Amtmänner), welchen sie zugleich den Befehl im Krieg

mam (à ferme) Praeposituram tenentes taxare vel judicare praesumant emendas (les amendes), sed Seneschalli aut Baillivi, aut Scabini duntaxat, secundum quae locorum consuetudines suadebunt.“

*) Wenn wir oben sagten, daß die Vögte die unterste Stufe unter den gerichtlichen Beamten einnahmen, so muß man davon einige, insbesondere den Vogt von Paris (prevôt de Paris) ausnehmen. Dieser als Chef des Stadtgerichts von Paris (du châtelet), war einer der vornehmsten richterlichen Beamten des Königreichs. In der Folge wird näher davon gehandelt werden.

**) Einige glauben, das Wort (baillif) bedeute so viel als Beschützer (garde) der Unterdrückten.

***) Man sehe Merlin Répert. art. bailli.

und einen Theil der Verwaltung der Finanzen übergaben. — Philip-August (reg. v. 1180—1223) ist wahrscheinlich der Erste, welcher dieselben in den königlichen Landestheilen eingeführt hat. *) In der berühmten Verordnung vom J. 1190, die unter dem Namen des Testaments von Philip-August **) bekannt ist, heißt es Artikel 2.: „Wir haben in allen unsern Landestheilen, so wie sie durch eigene Namen unterschieden sind, unsere Amtmänner eingesetzt“ (in terris nostris quae propriis nominibus distinctae sunt, haillivos nostros posuimus). Dieselbe Verordnung bestimmt die Pflichten und Befugnisse dieser Beamten. „Die Amtmänner“ heißt es darin Art. 2 „sollen jeden Monat eine Sitzung (assise) oder einen Tag bestimmen, an welchem jeder schnellig sein Recht erhält, und der König seine Gebühren. Sie sollen ein Register über die Geldstrafen halten.“ (Omnes qui clamorem facient recipient jus suum per eos et justitiam et nos jura nostra). Nach Art. 6 und 7 werden die Bögte unter die Aufsicht der Amtmänner gestellt. Die letztern sollen dem König die Vergehen der Bögte anzeigen, doch sollen sie dieselben nicht absetzen, als wegen Mord, Menschenraub, Todtschlag ***) oder Verrath. Die Amtmänner waren, wie schon gesagt worden, nicht bloß gerichtliche Beamten, sondern sie waren auch Anführer im Krieg, und hatten überdem wie die Bögte, den Empfang gewisser königlichen Einkünfte und Gefälle. Ihre Stellung war indessen in Beziehung auf diesen Punkt in doppelter Hinsicht von derjenigen der Bögte verschieden. Die letztern hatten nämlich (in den Zeiten, wovon hier die Rede ist) 1stens den Ertrag der königlichen Einkünfte, eben so wie ihre Stelle gepachtet; die Amtmänner hingegen waren von jeher vom König ernannt, und erhoben die Einkünfte desselben nicht zu ihrem Vortheil, sondern berechneten sie dem königl. Schatzmeister. 2stens Erhoben die

*) Brussel usage des fiefs liv. II. chap. 35.

**) Der König bereitete sich damals zu einem Kreuzzug vor, den er den 24. Juni desselben Jahrs antrat.

***) Todtschlag (homicide), Mord (meurtre). „L'homicide commis volontairement est qualifié meurtre.“ art. 295 d. Cod. pén.

Bögte die sogenannten veränderlichen Renten; die Amtmänner hingegen die fixen so wie die zufälligen Einkünfte. Unter den letztern verstand man diejenigen, die sich aus den Erbschaften von Fremden, die in Frankreich starben (aubaines), aus dem Recht der todten Hand (main-morte), *) aus der Oberherr-

*) gens de main morte oder main-mortables auch (vilains oder gens de corps et de pot genannt) waren Menschen, deren Zustand von dem der Sklaven oder Knechte wenig verschieden war. Es gab deren zuletzt (vor der Revolut.) nur in wenigen Gegenden, die meistens in der Nähe der Provinzen, wo das geschriebene Recht galt, lagen; z. B. in den beiden Burgunden, Nivernois, Bourbonnois, Auvergne u. s. f. In einigen Gegenden hatte der Herr das Recht, nach dem Tode eines solchen Sklaven das beste Stück aus seinem beweglichen Eigenthum für sich zu nehmen. Dieses ward insbesondere das Recht der todten Hand (droit de main-morte) auch wohl droit de meilleur catel, (wie in Westphalen das Besthaupt) genannt. Ehemals soll man, wenn sich unter dem Eigenthum eines verstorbenen Sklaven Nichts dem Herrn dienliches vorfand, Jenem die rechte Hand abgehauen und sie dem Herrn vorgelegt haben, als Zeichen, daß derselbe ihm nicht mehr dienen würde. Gewöhnlich lebten mehrere untereinander verwandte Familien solcher Sklaven zusammen, welche communiens genannt wurden. Nur unter dieser Bedingung, daß sie unter dem nämlichen Dach wohnten und am nämlichen Tisch aßen (qu'ils vivoient au même feu et au même pain), konnten sie durch Testament über ihre Habe und immer nur zum Vortheil Eines oder Mehrerer aus der Gemeinschaft verfügen. Starb Einer ohne Testament, so fiel sein Besitzthum an die nächsten Verwandten, die in der Gemeinschaft waren, und wenn Niemand mit ihm in Gemeinschaft lebte, an den Herrn. Die Sklaven mußten diesem eine Abgabe bezahlen; sie durften ihr Eigenthum nur an andere Sklaven und zwar ihres Herrn verkaufen, sich nicht mit Freien oder auch mit Sklaven eines andern Herrn verheirathen. Man nannte eine solche Heirath, wenn sie ohne den Willen des Herrn geschlossen ward, for-mariage oder feu-mariage. Der Herr nahm in diesem Fall den dritten Theil alles in seinem Gebiet gelegenen, beweglichen und unbeweglichen Eigenthums des Sklaven. — Uebrigens wurden auch die Corporationen und Gemeinden wohl gens de main morte genannt, weil die ihnen zufallenden Erbschaften sich nicht weiter vererb-

lichkeit in geistlichen Sachen (*régale des évêchés*), aus den dem König zukommenden Gebühren, wenn Vasallen ihre Knechte freiließen, oder Eigenhörige des Königs sich ohne seinen Willen mit Eigenhörigen eines andern Herrn verheiratheten (*formariage*), oder Bürgerliche adeliche Güter ankauften (*droits de francs-fiefs*), aus dem Münzrecht u. s. f. ergaben. — Die Amtmänner erhielten ihre Stellen nur auf drei Jahre. Hatten sie ihr Amt gut verwaltet, so wurden sie zwar darin bestätigt, aber in eine andere Amtei, Amtmannschaft, (*bailliage*) — so hieß der einem Amtmann angewiesene Bezirk — versetzt. Beim Antritt ihres Amtes mußten sie, eben so wie die Bögte, dem König einen Eid leisten. In der schon angeführten Verordnung Philips des Schönen vom März 1302, ist die Form dieses Eides vorgeschrieben, woraus wir Einiges merkwürdige hier ausheben wollen. Sie schworen die Rechte des Königs zu bewahren ohne Jemand Unrecht zu thun; kein Geld oder sonst irgend ein Geschenk anzunehmen, als etwa Eß- und Trinkwaaren, und dabei Wein nicht anders als in kleinen Fäßchen (*barils*) oder Flaschen; nicht zuzugeben, daß ihrer Frau, ihren Kindern, Brüdern, Neffen oder Nichten ein Geschenk gemacht werde, auch selbst den königl. Staats-Räthen, deren Frauen, Kindern u. s. f. keine Geschenke zu machen; sich nicht zu betheiligen an dem Pacht der königl. Gefälle; während der Dauer ihres Amtes in dem Bezirk ihrer Amtmannschaft keine unbeweglichen Güter zu erwerben, darin keine Heirath zu schließen, noch zuzugeben, daß ihre Kinder, Schwestern, Nichten sich darin verheiratheten, keinen in gefänglicher Haft zu halten, der sich nicht körperlich (*par corps*) verpflichtet habe, und zwar durch einen unter dem königl. Siegel geschlossenen Contract (*par lettres passées sous le scel royal*). *) Was noch die Form,

ten oder in die sogenannte todte Hand (*en main morte*) fielen. Mit dem Ausdruck *main-mortables* bezeichnete man aber nur die Sklaven, wovon so eben geredet worden.

*) Schon Ludwig der 5. erließ im J. 1256 zu Paris eine Verordnung über die Pflichten der Amtmänner, Bögte u. s. f., die fast genau dieselben Bestimmungen enthält, wie die so eben angeführte Philips des Schönen, welcher

wie die Amtmänner, sowohl die königl. als grundherrlichen, — und dasselbe gilt wahrscheinlich von den Bögten, — in den frühesten Zeiten Recht sprachen, betrifft, so vertraten dieselben nur die Stelle, die früher der Lehnherr selbst zu übernehmen pflegte, d. h. sie waren nur die Präsidenten des Gerichts, hatten aber selbst keine entscheidende Stimme dabei. „Der Richter selbst,“ heißt es (établissem. liv. II. chap. XV) „soll das Urtheil nicht fällen.“ *) Noch bestimmter drückt sich darüber eine andere Verordnung Philipps des Langen vom J. 1315 aus, die man ihrem wesentlichen Inhalt nach bei Boutillier (Somm.

letztere überhaupt für Alles, was von seinem Großvater herkam, die höchste Verehrung bewies. Den Text dieser Verordnung Ludwigs des 5. hat Joinville in der Lebensbeschreibung desselben (p. 122 nach der Ausg. v. Du-Cange) mitgetheilt. Der Herausgeber bemerkt dazu, daß in einigen Registern der Oberrechnkammer sich ein noch ausführlicherer Text derselben finde. In der von Joinville mitgetheilten, wird den Beamten durchaus verboten, Geschenke anzunehmen, ohne daß Schwaaren ausgenommen wären. Der König hält in Beziehung auf die Amtsvergehen der Amtmänner und Bögte das Erkenntniß sich selbst bevor, überläßt aber diesen Beamten die Bestrafung ihrer Untergebenen (La pugnacion [punition] desquels nos baillifs, prevostz, juges et autres officiers nous reservons à nous et nostre cognoissance: et à eulx de leurs inferieurs et subgetz [sujets]). Dieselben mußten, wenn sie von ihrem Amt abgingen, noch vierzig Tage in ihrem Amtsbezirk verweilen, oder für diese Zeit einen besondern (special) Bevollmächtigten dort bestellen, damit diejenigen, die sich über sie zu beschweren hatten, sich an ihnen erholen könnten. Wegen Schulden sollten sie Niemand mit einer Geldbuße belegen, auch nicht körperlich verhaften lassen, als in den Fällen, wo einer an den König Etwas verschuldete. Diese letztere Bestimmung ist auch in die Etablissem. d. St. Louis liv. I. chap. 21 aufgenommen worden.

*) „Car li juges si ne doit pas faire le jugement selon la court laie.“ An derselben Stelle heißt es: „Quand les parties seront coulées en jugement, li Prevost ou la justice si feront les parties renser (ranger, écartier), et appelleront souffisamment gent qui ne seront mie des parties etc.“

Rur. liv. II. tit. 2. p. 665, 666) findet. *) „Auch sollen unsere Beamten, die unsere Lehnsleute zusammenberufen, wenn dieselben aufgefordert worden sind, Recht zu sprechen, wegen des Rechts nicht mit denselben zusammen bleiben, sondern sich zurückziehen, bis unsere Lehnsleute über das Recht einig sind. Dann können die Amtmänner sie zurückrufen und sie auf ihre Aufforderung (à leur semonce) Recht sprechen lassen.“ Dieselbe Verfassung bestand auch zum Theil noch zu der Zeit, wo Boutillier schrieb (im J. 1402). Derselbe unterscheidet (liv. I. tit. 3) die Gerichte, wo die Lehnsleute oder Scheffen auf Aufforderung des Lehnsheerrn oder seines Amtsmanns urtheilten **),

*) „Item que nos officiers conjurans nos hommes, puisque semons auront esté de loy dire, ne demeurent avec nos hommes à l'occasion de loy, mais se partent, tant que nos hommes soient d'accord de loy dire, et lors peuvent rappeler nos Baillifs pour faire et dire loy à leur semonce.“

**) Boutil. l. c. „des juges qui jugent à semonce de Seigneur, comme d'homme de fief, ou d'eschevins, ou d'hommes censiers, ou d'hommes cottiers qui jugent à conjure du Seigneur ou de son Baillif ou Lieutenant, ou de Majeur ou de justice.“ Der Herausgeber von Boutillier bemerkt zu dieser Stelle: „Conjure est un terme ancien qui se trouve es vieilles coutumes, Chroniques etc., et signifie que ceux qui sont appellés pour juger, sont semonds par serment de faire ensemble bon jugement. — Boutil. liv. I. tit. 14. theilt ein Formular eines Bestallungsbriefs mit, den ein Grundherr seinem Amtmann ertheilte, woraus das eben Gesagte noch deutlicher erhellt. „ par ces presentes donnons et concedons plein pouvoir de faire, garder, exercer et maintenir pour nous et en lieu de nous ledict office de Baillif de tenir et garder nos plaids pour nous et au lieu de nous, de semondre et conjurer de loy nos juges et hommes jugeans en nostre cour, et de leurs jugemens exercer et accomplir etc.“ Man findet überdem bei Boutillier mehrere Formulare von Vorstellungen an die Gerichte. In denselben werden zuerst die Lehnsleute ohne Erwähnung des Amtmanns angeredet. So z. B. liv. I. tit. 22. „Afin que par vous Messigneurs les hommes jugeans en la Cour du Chasteau ou Chastellenie de

von demjenigen, wo der Lehnsherr entweder selbst, oder durch seinen Amtmann oder Stellvertreter Recht sprach. Er bemerkt daß, wenn man von den Urtheilen der erstern appellire, man vorzüglich die Lehnleute bei der Appellation von den Urtheilen der letztern aber den Lehnsherrn nebst seinem Amtmann vor das höhere Gericht laden lassen müsse. *) — Später indessen zogen sich eben so wie der Lehnsherr auch die Lehnleute gänzlich von den Gerichten zurück. An die Stelle derselben traten sogenannte Beistzer (assesseurs), Rechtsgelehrte, welchen, eben so wie dem Amtmann, eine entscheidende Stimme bei dem Urtheil zukam. Aus Boutil. läßt sich sogar einigermaßen erkennen, wie man es angefangen hat, um die Lehnleute nach und nach von den Gerichten zu entfernen. Der Staatsbehörde, welche auf die Verbesserung des gerichtlichen Verfahrens so mächtig eingewirkt hat, gebührt, wie es scheint, auch dieses Verdienst. Zu den Zeiten Boutilliers war noch nicht bei jeder königlichen oder grundherrlichen Amtmannschaft ein Staats-Procurator (procureur d'office, wie Boutil. ihn nennt) angestellt. Bei allen Gerichten nun, wo diese Stelle unbesezt war, ward die gerichtliche Verfolgung gegen die Verbrecher von dem Amtmann eingeleitet und betrieben (Som. Rur. liv. II tit. 1). Bei den andern Gerichten stand dieses indessen einzig dem Staats-Procurator zu. Wenn der letztere einen Verbrecher auf eine von ihm angestellte Untersuchung (information), Abhörnung von Zeugen u. s. f. vor die Gerichte stellte, so konnte und mußte er, selbst, wenn bei dem Gericht gewöhnlich den Lehnleuten das Erkenntniß zukam, darauf antragen, daß dasselbe von dem Amtmann allein oder unter Zuziehung von Richtern, deren Wahl demselben überlassen blieb, gesprochen würde. (Som. Rur. liv. II. tit. 1). Denn, setzt Boutil. hinzu, wenn eine solche Untersuchung vorhergegangen, so ist der König allein Parthei. Das Parlament erließ auch im J. 1377 einen Be-

Mortaigne sur l'Escaut soit dict et sententié etc.“
Eben so liv. I. tit. 23 u. s. f.

*) Man sehe, was am Ende des vorigen Abschnitts über die ehemalige Form der Appellation gesagt worden.

schluß ganz dieser Meinung gemäß. *) Es war natürlich, daß, auch abgesehen von dem Abscheu, welchen damals die Edelleute gegen alle gelehrten Kenntnisse und die des römischen Rechts insbesondere hegten, ihnen durch ein solches Verfahren ihr Richteramt ganz verleidet werden mußte. An ihre Stelle traten, wie schon erinnert, die Beisitzer, deren es schon zu den Zeiten von Boutillier bei vielen Gerichten gab. Sie waren indessen damals noch **) keine eigentlichen, vom König ernannten Beamten, sondern diejenigen, welche gewöhnlich gerufen wurden, um in den Gerichten mitzustimmen, führten den Namen Beisitzer. In gewisser Hinsicht wurden sie jedoch als Beamte angesehen, indem sie, wenn sie von ihrer Stelle abgingen, gerade so wie die Beamten, noch vierzig Tage an ihrem ehemaligen Aufenthaltsort verweilen mußten, damit jeder, der eine Beschwerde gegen sie hatte, sich an Ihnen erholen könnte. Obgleich es zu den Zeiten Boutilliers noch nicht bei allen Amtmannschaften Beamten der Staatsbehörde gab, so hatten dieselben doch bei denjenigen Gerichten (sowohl der Grundherrn als des Königs) wobei sie bestanden, ganz die nämlichen Functionen, wie bei den Parlamenten, und überhaupt wie in den letzten Zeiten vor der Revolution, und auch noch jetzt. Selbst der Unterschied zwischen dem Staats-Procurator (*procureur d'office*) und dem General-Avocat (*avocat d'office*), findet sich bei Boutillier. Von dem ersten handelt er (liv. I. tit. 10), und von dem zweiten (liv. II. tit. 2); so daß es unrichtig ist,

*) „que le Baillif par luy seul, et par tel conseil que bon luy sembleroit, en pouvoit et devoit cognoistre, puisque ce ne touchoit que le Roy, et qu'information précédente y avoit.“ Som. Rur. liv. II. tit. 1.

**) Som. Rur. liv. II. tit. 2. „Des assesseurs qui sont au conseil du juge et de la cour, peux et dois scavoir que ce sont eux qui communement *sont appelez* au conseil du juge, et qui demeurent au jugement. Et scachez que tels *sont tenus pour officiers* et l'oist aussi bien que du propre juge et officier, puisqu'ils se partent de ce conseil que ils doivent demeurer en lieu par quarante jours, à scavoir si nul se voudra au scaura plaindre d'eux en aucune manière, car respondre les y conviendrait *comme officiers*.“

wenn Montesquieu (espr. d. loix. liv. 28. chap. 36) sagt, daß bei Bontillier von einer Staatsbehörde bei den Gerichten der Amtmänner gar keine Erwähnung geschehe. *) Aus dem, was er von den General-Advocaten sagt, ergibt sich deutlich, daß dieselben aus den gewöhnlichen Advocaten der Partheien hervorgegangen sind; daß der König Einen aus denselben wählte um in seinen Prozessen als Bertheidiger aufzutreten, daß dieser letztere indessen auch noch fortfuhr, die Bertheidigung anderer Partheien zu übernehmen, wenn sie nur nicht gegen den König Prozeß führten. **) Noch viel umständlicher spricht Bontillier (liv. I. tit. 10) von dem Staats-Procurator.

*) Er erwähnt derselben freilich an der Stelle nicht, wo man es wohl erwarten sollte, nämlich da, wo er von den gerichtlichen Beamten spricht (liv. I. tit. 14, 15, 16, 17), obschon er daselbst sogar die Empfänger (receveurs) und Kirchmeister (marguillers) auführt. Indessen ist strenge Ordnung eben kein Vorzug der Som. Kur. Dieselbe ist vielmehr als ein „silva rerum“ anzusehen. Dieses scheint auch der Sinn des Titels zu seyn, den man freilich auch wohl so verstehen könnte, als ob das Buch vorzüglich von den bürgerlichen Verhältnissen handelte, wovon man nur sehr Wenig darin findet.

**) Liv. II. tit. 2. „Scachez que l'advocat d'office doit estre le premier advocat en la cour du Seigneur qu'il represente, si comme l'advocat du Roy es cours Royaux.“ Nachdem er gesagt, daß der amtliche Advokat gegen seinen Herrn nicht auftreten dürfe, wenn er auch keinen Gehalt von demselben bezöge, setzt er hinzu: „Et toutes fois veut bien la loy que l'advocat d'office par le gré et licence au seigneur, de qu'il est ou a esté advocat, puis estre au conseil d'aucun seigneur, puisque (pourvu que) ce ne seroit contre le seigneur ne contre la cause, que pour le seigneur il eust soutenu autrefois. Et ainsi le peut on voir au Parlement de l'advocat du Roy. Si faict il mesmement une cause d'appel dont il seroit appellé d'un officier Royal, si le soustient il contre l'officier au juge Royal à soustenir mal jugé et bien appellé, combien que mal avoir appellé le Roy auroit LX livres d'amende, pourquoy à merveilles peut sembler comment l'advocat du Roy peut estre contre. Et font les advocats du Roy souvent pareillement en Parlement.“

Derselbe war befugt und verpflichtet, jeden Verbrecher nach angestellter Untersuchung vor Gericht zu ziehen. Doch mußte er das Resultat dieser Untersuchung vorher dem Richter mitgetheilt, und in Folge dessen von diesem zur Verfolgung des Verbrechers beauftragt seyn, und mit dem Advocat des Königs Rücksprache genommen haben. *) Was die Civil-Sachen betrifft, so mußte er unter andern in allen Domainen-Sachen gehört werden. Eben so war er überhaupt befugt, wenn er bei der Verhandlung einer Civil-Sache bemerkte, daß sie sein Einschreiten forderte, sich sogleich einzumischen, und seine **) Anträge zu machen. — Eines seiner Vorrechte war, daß man ihn nicht leicht in contumaciam verurtheilte, indem vorausgesetzt ward, er sey durch Geschäfte des Staats oder des Landesherrn abgehalten, vor Gericht zu erscheinen, welches auch späterhin bei allen Gerichten als Grundsatz galt. Die königlichen Amtmänner — um endlich zu diesen zurückzukehren — waren von Anfang ihrer Entstehung bis zu ihrer Aufhebung (durch die Revolution) adeliche ***) Beamten, oder wie man sagte, Beamte

*) Liv. I. tit. 10. „Sans information précédente et sans celle information avoir monstré au juge tellement que commission luy en soit baillé, et sans l'advocat d'office il ne peut ou doit quelque partie faire convenir, n'adjourner.“

**) ibid. „Item s'il advenoit que parties plaidassent en jugement l'une contre l'autre, sans ce que le procureur d'office y fust adjoinct d'un coté ne d'autre, et il ouist (von ouir, hören) qu'en la cause eust cas ou cause qui competast à son office, si peut-il dire: Sire juge j'ai ouy plaider et ventiler par telles parties telles choses dont j'ay cause de me mouvoir et faits conclusion etc.“ ibid. „Item et semblablement le peut dire contre la partie adverse en faisant conclusion d'un costé et d'autre, jagoit ce (quoique) information n'y ait.“

***) Mehrere Verordnungen, die von Orleans (vom J. 1560) Art. 48, die von Moulins (vom J. 1566) Art. 21, die von Blois (vom J. 1579) schreibt dieses ausdrücklich vor. Letztere sagt Art. 263. „Et d'autant que les offices de Baillifs et Sénéchaux de nos Provinces sont de ceux ausquels pour la grandeur de la charge ou ils sont

vom Degen *) (officiers d'épée); indem sie das Recht hatten, mit dem Degen an der Seite zu Gericht zu sitzen. Auch führten sie das Volk aus ihrem Bezirk im Krieg an. Sie waren ursprünglich verpflichtet, in eigener Person Gericht zu halten und Recht zu sprechen. Es gibt mehrere ältere königl. Verordnungen, (unter andern die von Philip dem Schönen vom J. 1302, von Philip dem Fünften vom J. 1318, vom König Johann vom J. 1351), wodurch ihnen dieses ausdrücklich zur Pflicht gemacht und nur erlaubt wird, sich, im Fall ihrer Abwesenheit, durch einen Andern vertreten zu lassen. Allein bei der gänzlichen Veränderung der Gesetzgebung, wodurch zur Verwaltung der Gerechtigkeit täglich mehr wissenschaftliche Bil-

appellez, est très nécessaire de pourvoir de personage de respect, ordonnons que nul ne sera par cy après pourveu ausdits estats, qu'il ne soit de robe courte, Gentilhomme de nom et d'armes, âgé de trente ans pour le moins, et qui auparavant n'ait commandé en l'estat de Capitaine, Lieutenant, Enseigne ou Guidon de gendarmes de nos ordonnances etc.“ Die Amtmänner der Grundherrn waren indessen fast durchaus Bürgerliche. Auch gab es einige wenige Gegenden, wo selbst die königl. Amtmänner Bürgerliche waren.

*) Man theilte die Beamten auch ein in officiers de robe courte und de robe longue (Beamte mit kurzem und langem Rock). Die adelichen Beamten behielten den kurzen Waffenrock (robe courte) bei, der nur bis an die Knie ging, und woran die Aermel sehr kurz waren, wogegen die Rechtsgelehrten den langen, weiten Rock wählten, den die Richter und Advokaten in den Sitzungen noch tragen. Späterhin, besonders nachdem die Stellen durch die Verkauflichkeit derselben ein wahres Eigenthum und sogar erblich geworden, bezeichnete man durch den Zusatz: de robe, daß Jemand dem Richterstand angehöre. Man sagte also un homme de robe, une famille de robe. — Noch ist zu bemerken, daß es doch noch einen Unterschied zwischen den eigentlichen juges d'épée und juges de robe courte gab, obschon die letztern alle mit dem Degen an der Seite zu Gericht saßen. Die eigentlichen officiers d'épée trugen dagegen bei Gericht keinen kurzen Rock. So trugen z. B. die Amtmänner einen Mantel und einen Faltenhut (toeque) mit Federn besetzt.

dung nöthig ward, und bei der Abneigung des Adels gegen die Wissenschaften, sahe sich Carl der Siebente im J. 1453 genöthigt den Amtmännern aufzugeben, Stellvertreter (lieutenants) anzunehmen, welche für sie und in ihrem Namen die Gerichtsbarkeit ausübten. Die Amtmänner sollten von den Stellvertretern für ihre Ernennung kein Geld nehmen, auch diese selbst zwischen den Partheien unentgeltlich Recht sprechen, indem ihnen feste Besoldungen angewiesen wurden. Es sollten dieser Stellvertreter in jeder Amtmannschaft nur zwei, Ein allgemeiner (lieutenant général) und Ein besonderer seyn, und letzterer nur in Abwesenheit des erstern den Dienst wahrnehmen. Einige Zeit nachher (unter Carl dem Siebenten und Achten) ward den Amtmännern die Befugniß, selbst ihre Stellvertreter zu ernennen, genommen; indem letztere zu königlichen Beamten erhoben und für die Zukunft vom König ernannt wurden. Seit dieser Zeit bis zur Revolution, waren diese Stellvertreter (lieutenants) die ersten Personen bei den Amtei-Gerichten, denen die Leitung des Ganzen oblag. Ja bei fast allen andern königl. Gerichten, die Vogteien und Parlamente ausgenommen, führte zuletzt der erste Beamte den Titel: General-Stellvertreter (lieutenant général). *) Durch Einsetzung dieser Stellvertreter verloren die Amtmänner die Verwaltung der Gerechtigkeit gänzlich, so daß ihre Stellen ihnen zuletzt keine andern als Ehrenrechte gaben. Alle vor Gericht vorgenommenen Acte wurden zwar in ihrem Namen ausgefertigt, auch die Urtheile mit ihrem Namen überschrieben, aber sie wurden von dem Stellvertreter ausgesprochen und verkündigt. War der Amtmann bei der Verkündigung des Urtheils gegenwärtig, so bediente man sich

*) Bei einigen für gewisse besondere Gegenstände, z. B. für Handelsfachen angeordneten Gerichten, gab es ebenfalls keine solche Stellvertreter. Bei den Präsidial-Gerichten, wovon sogleich geredet wird, ward der Chef des Gerichts Präsident genannt. Es gab indessen bei diesen Gerichten doch einen Beamten mit dem Titel: lieutenant-général. Allein er hatte nur den Rang nach dem Präsident. Bei diesen Gerichten war die Präsidentenstelle abwechselnd aufgehoben und wieder eingeführt worden. Daher kam wahrscheinlich diese Abweichung.

der Formel: Monsieur dit. Sonst hieß es: Nous disons. Uebrigens hatte der Amtmann bei Erlassung des Urtheils nicht einmal eine entscheidende Stimme (voix délibérative). Auch die Verwaltung der Finanzen und jede Art von Oberbefehl über die Truppen hatten die Amtmänner zuletzt verloren. Nur der Befehl über die Milizen des ersten und letzten Aufgebots (du ban et de l'arrière-ban) war ihnen geblieben. Die Obergerichtsherrn hatten, wie schon bemerkt worden, ebenfalls Beamte, die den Titel Amtmann (bailli) führten. Man pflegte dieselben doch durch das Beiwort: oberherrliche (baillis hauts-justiciers) von den königlichen Beamten desselben Namens zu unterscheiden, welche letztere auch wohl Oberamt männer (grands-baillis, baillivi-majores) genannt wurden. Einige Amtmannschaften schlossen nämlich mehrere andere ein, und zwar so, daß man von den Gerichten der letztern an das der erstern appellirte. Sehr häufig waren diese eingeschlossenen Amtmannschaften, grundherrliches Eigenthum. Alsdann vorzüglich erhielt der in der Haupt-Amtlei angestellte königl. Amtmann den Titel: Oberamt mann. Nur in den Provinzen, wo die Gewohnheitsrechte galten, wurden die Beamten, wovon wir hier reden, Amtmänner genannt. In den Provinzen des geschriebenen Rechts hießen diejenigen, die mit Ihnen in denselben Dienst-Verhältnissen standen, Seneschalle (sénéchaux). Das Wort Seneschall, (sénéchal, senescalcus, senescallus) bedeutete ehemals einen Diener, dem die Aufsicht über das gesammte Hauswesen übertragen war. (Man sehe Du-Cange Glossar ad voc.) Man unterschied indessen die Seneschalle der Privatleute von denen der Fürsten und Könige, welche letztere Groß-Seneschalle genannt wurden. Insbesondere lag denselben auch die Beforgung des Tisches und der Küche ob, so daß sie auch dapiferi (Truchses) genannt wurden, indem sie (jedoch nur bei feierlichen Gelegenheiten) die Speisen auf die königliche Tafel trugen. Allein sie wußten, gleich allen Hausbeamten des Königs, ihren Einfluß zu vermehren, so daß sie unter den ersten Königen des Dritten Geschlechts die ersten Beamten des Reichs wurden, denen die Leitung der wichtigsten Geschäfte oblag. (Man sehe die Note S. 13). Auch die Fürsten, welche vor-
mals über die Provinzen des geschriebenen Rechts herrschten,

hatten Seneschalle, welche ebenfalls ihre ersten Beamten für alle Geschäfte des Kriegs und Friedens waren; so daß ihnen, eben so wie den königlichen Seneschallen, auch die oberste Leitung und Verwaltung der Rechtspflege oblag. Nachdem diese Provinzen mit der Krone vereinigt wurden, ließ man ihnen zwar den Titel Seneschall; allein ihre Befugnisse wurden auf die Ausübung der Gerechtigkeit und Polizei, so wie auf einen Theil der Finanz-Verwaltung beschränkt: kurz, die Seneschalle wurden genau das, was die Amtmänner in den Provinzen der Gewohnheitsrechte waren. *) Sie theilten mit den letztern auch die spätern Schicksale. Sie verloren nämlich die Verwaltung der Gerechtigkeit, welche ebenfalls von Stellvertretern (Lieutenants) ausgeübt ward, und behielten nur dieselben Ehrenrechte, wie die Amtmänner. Auch mit der Verwaltung der Finanzen hatten sie zuletzt Nichts weiter zu thun, und von ihren militairischen Würden war ihnen eben so wie den Amtmännern nur der Oberbefehl über den Heerbann des ersten und letzten Aufgebots geblieben. Der Amtsbezirk eines Seneschalls hieß *sénéchaussée*, welches sich etwa durch Landvogtei übersetzen läßt. Die Provinzen des geschriebenen Rechts waren bis zu der Revolution in Seneschaussees eingetheilt. Ebenso wie einige Amteien (*bailliages*) unter einer Haupt-Amtei standen, und dazu gehörten, verhielt es sich auch mit den Seneschaussees. Der Seneschall von Bourdeaur war Groß- oder Ober-Seneschall (*grand-sénéchal*) von Guyenne. Die Provence war in neun Seneschaussees unter Einem Grossseneschall getheilt. — Endlich bemerken wir noch, daß es nicht allein königliche sondern auch grundherrliche Seneschalle gab.

So lange die Amtmänner und Seneschalle ihre Stellen in eigener Person verwalteten, stand ihnen in allen Zweigen ihrer Geschäfte die oberste Leitung zu. Allein fast zu derselben Zeit, als sie die Selbstverwaltung ihres Amtes aufgaben und aufgeben mußten, wurden bei ihren Gerichten unter dem Namen: Stellvertreter (*lieutenants*) mehrere Beamten angestellt, deren

*) Man sehe vorzüglich Du-Cange ad voc. *Senescalcus*. Noch genauere Belehrung findet man bei Brussel sur l'usage des fiefs. tom. I.

jedem ein besonderer Geschäftszweig zugetheilt war, so daß er bei Aburtheilung der dahin gehörigen Sachen den Vorsitz führte. Diese Einrichtung bestand bis zu den letzten Zeiten (vor der Revolution). Der Erste Beamte eines solchen Amte-Gerichts war der Civil-General-Stellvertreter, *) (lieutenant-général civil). Derselbe vertrat bei allen feierlichen Gelegenheiten, bei der Einregistrierung der Befehle des Königs oder Parlaments, bei der Aufnahme der Beamten u. s. f. die Stelle des Amtmanns. Insbesondere führte er, wie sein Titel aussagt, den Vorsitz bei der Entscheidung über alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Criminal General-Stellvertreter (lieutenant-général criminel) hatte die Instruction aller Criminal-Sachen, und führte bei Aburtheilung derselben den Vorsitz. Die nämlichen Befugnisse standen dem Polizei-General-Stellvertreter **) (Lieutenant-général de Police) in Beziehung auf die Polizei zu. Außer diesen drei General-Stellvertretern, deren Stellen an einigen Gerichten ganz oder zum Theil vereinigt waren, gab es meistens auch noch einen besondern Stellvertreter (lieutenant-particulier), welcher in Abwesenheit oder bei Verhinderung der General-Stellvertreter deren Geschäfte versah, oder auch wohl über gewisse Arten von Sachen allein, jedoch in

*) Ferriere Dict. d. Droit. art. Préséance.

**) Durch Art. 73 der königl. Verordnung vom Julius d. J. 1493 ward den Amtmännern das Recht benommen, die einmal von Ihnen ernannten Stellvertreter ohne einen wichtigen Grund, worüber der König sich das Erkenntniß vorbehielt, abzusetzen; und schon im J. 1494 erhielt Jean de la Porte die Stelle eines Criminal-Stellvertreters und zwar als eigentlicher Beamter. Doch gab es allerdings schon früher solche Criminal-Stellvertreter, doch nur als Beauftragte der Amtmänner. Wegen der Verwaltung der Polizei und der Gerichtsbarkeit in Polizei-Sachen, fanden früher häufige Conflictte zwischen dem Civil- und Criminal-Stellvertreter Statt. Um dieselben auf immer zu enden, und überhaupt die Polizei zu verbessern, setzte Ludwig der Vierzehnte durch sein Edict vom März 1667 bei dem Chatelet von Paris einen eigenen General-Stellvertreter für die Polizei ein, welches nachher auf die andern Städte ebenfalls ausgedehnt ward.

öffentlicher Sitzung, entschied. In der Regel aber ging ein Urtheil nicht einzig von Einem dieser Stellvertreter aus, sondern, dem uralten Gebrauch gemäß, waren denselben Richter beigegeben, die mit Ihnen in collegialischer Form entschieden. Die Wahl der letztern hing zuletzt nicht, wie in frühern Zeiten, von dem Amtmann oder dessen Stellvertreter ab, sondern sie besaßen ihr Amt eben so, wie die Stellvertreter selbst, als königliche Beamten. Sie führten den Titel Râthe, wobei die Sonderbarkeit Statt fand, daß der erste Rath, der auch die Stelle des Präsident zu versehen befugt war, Rath-Beisitzer (conseiller assesseur), die übrigen aber Râthe (conseillers) genannt wurden. *) Die Bögte, welche zu Einer Amtmannschaft gehörten, waren ebenfalls Mitglieder des Gerichtes derselben, hatten aber natürlich nur in denjenigen Sachen eine Stimme, in welchen sie nicht schon in erster Instanz geurtheilt hatten. Dem Rang nach folgten sie unmittelbar nach dem besondern Stellvertreter (lieutenant particulier), konnten aber nie den Vorsth führen. **) Diesen Amtei-Gerichten waren endlich noch immer Beamten der Staatsbehörde beigelegt. ***)

*) Ferriere Diction. de Droit. art. Assesseur und Conseiller. Man sehe auch das königl. Edict in der sogleich folgenden Note.

**) Le nouveau Praticien François par Lange. onzième édit. Paris 1712. tom. I. chap. 4.

***) Wir glauben unsern Lesern keine deutlichere Uebersicht von der Zusammensetzung eines solchen Gerichtes geben zu können, als wenn wir folgendes königliche Edict (gegeben zu Marly im Februar 1740) hier mittheilen, wodurch der König in der von ihm erworbenen ehemaligen Pairie Chateauroux an die Stelle der grundherrlichen Richter eine königl. Amtei und Bogtei einsetzt. „Louis etc. Etant devenus propriétaires du Duché-Pairie de Chateauroux au moyen de l'acquisition que nous en avons faite de notre cousin le comte de Clermont, il nous a paru nécessaire de pourvoir à l'administration de la justice dans l'étendue du dit Duché et terres en dépendantes en y établissant des officiers Royaux au lieu des officiers Ducaux et Seigneuriaux etc.“

Wenn in den Schriften der französischen Rechtsgelehrten und Publicisten von den Befugnissen der Amtmänner (baillis) die Rede ist, so bezieht sich dieses für die letzte Zeit (v. J. 1500 bis zum Ausbruch der Revolution) allezeit auf diese Gerichte

Art. 2. „Avons crée et érigé, créons et érigeons un siège de Bailliage Royal en notre Ville de Chateauroux, et trois Prevôtés Royales qui seront établies dans les villes de la Châtre, le Châtelet et Saint-Gaultier pour etc.“

Art. 4. „Pour faire l'exercice de la justice dans ledit siège du Bailliage de Chateauroux, nous avons créé et érigé, créons et érigeons en titre d'office un notre Conseiller Bailli d'Epée de notre Pays et Domaine de Chateauroux, un notre Conseiller Lieutenant-général civil dudit Bailli, un notre Conseiller Lieutenant-général de Police, un notre Conseiller Lieutenant-général criminel, un notre Conseiller assesseur civil et criminel, et deux nos Conseillers pour le civil et le criminel; un notre Conseiller Avocat pour nous, un notre Conseiller Procureur pour nous, un notre Conseiller substitut de nos Avocat et Procureur, avec faculté de postuler conjointement avec les autres Procureurs dans les causes qui ne concerneront point notre intérêt, ou celui du Public, et lorsque notre Procureur ou avocat seront présents; un Commissaire Enquêteur, Examineur et de Police; un Greffier en chef pour le Civil, la Police et le Criminel, un premier Huissier, deux Huissiers Audienciers et ordinaires; douze Procureurs postulans, quatre Notaires Un Receveur pour les consignations et Commissaire aux saisies réelles, tant pour ledit Bailliage de Chateauroux, que pour les trois Prevôtés Royales y ressortissantes.“

Art. 5. „ Pour exercer la justice dans lesdits trois Sièges, Nous avons créé et érigé, créons et érigeons pour chacun d'eux, un notre Conseiller Prevôt, Lieutenant de Police et Commissaire Enquêteur et Examineur; un notre Conseiller Lieutenant particulier, civil et criminel; un notre Conseiller assesseur civil et criminel, et un notre Conseiller Procureur; un Huissier Audiencier, deux autres Huissiers, quatre Procureurs, deux Notaires dans chacune desdites Villes“

ober Collegien; und dasselbe wird auch in dem, was hier gleich folgt, der Fall seyn. — Die Befugnisse der Amtmänner, insbesondere auch die Gränzlinien zwischen ihrer Amtsgewalt und derjenigen der Bögte, sind vorzüglich durch das Edict von Cremieu (erlassen unter Franz dem Ersten im Juni d. J. 1536) geordnet, womit man die Erklärung (Déclaration) vom 24. Februar 1537, noch eine andere (gegeben von Heinrich dem Zweiten zu Laon den 17. Juni 1554), so wie das Edict dieses letztern Königs (erlassen zu Paris im Juni des J. 1559), und einige andere spätere verbinden muß. —

I. Die Amtmänner waren von jeher *) die Obergerichter, vor welche die Appellationen aller von den königl. Bögten ausgesprochenen Urtheile gebracht wurden. Dieses bestand bis zu den letzten Zeiten, mit der einzigen Ausnahme, daß die Appellation von Criminal-Urtheilen, wodurch eine körperliche oder entehrende Strafe verhängt ward, unmittelbar (omisso medio) an das Parlament ging, unter dessen Gerichtsbezirk die Vogtei gehörte.

II. Es gab eine Menge einzelner Fälle, deren Entscheidung schon gleich in erster Instanz nur dem Amtmann zustand. Hierhin gehörten im Criminal-Fach die sogenannten königlichen (dem König oder dessen Gerichten vorbehaltenen) Fälle (cas Royaux), worüber in der Folge näher geredet werden wird. Im Civil-Fach rechnete man hierhin alle persönlichen und possessorischnen Klagen, so wie alle allgemeinen Erbtheilungs-Sachen, wobei Adelige (nobles vivans noblement) als Kläger oder Beklagte, oder sonst auf irgend eine Weise, als Bürgen u. s. f. betheilt waren. **) Dasselbe galt für alle Streitig-

*) In der schon oft angeführten Verordnung Philips des Schönen d. ao. 1302. Pro reformat. Regni heißt es Art. 10 „Item volumus et ordinamus, quod nullus Seneschallus vel Baillivus, vel alius iudex quicumque, sub se habeat Praepositum, Vicarium seu iudicem, qui eidem consanguinitatis vel nutriturae vinculo teneatur, ne personae praedictae, in causis, quae ad ipsos per appellationes pervenerint, minus fideliter debeant iudicare etc.“

**) Edit. d. Cremieu Art. 5, 7. — Diese Bestimmungen gal-

keiten über adeliche Lehen, *) und auch für die allgemeinen Erbtheilungen bürgerlicher Güter, wenn diese in verschiedenen Vogteien zerstreut lagen. **) Sonst aber gehörten alle dinglichen Klagen über bürgerliche Güter, die Partheien mogten adelich oder bürgerlich seyn, in erster Instanz vor die Vögte. ***) Hirgegen entschieden die Amtmänner schon gleich in erster Instanz über alle Rechtsstreitigkeiten wegen geistlicher Pfründen (ed. d. Crem. art. 13), über Besitzklagen wegen geistlicher Zehnten, ****) so wie auch in Prozessen, welche solche Kirchen oder andere Anstalten führten, die den König zum Stifter und in Folge dessen die sogenannte garde-gardienne hatten (ibid art. 9), (worüber im Folgenden ein Näheres). Das Edict von Cremieu gab auch (Art. 1) den Amtmännern — und zwar mit Ausschließung der Vögte — das Erkenntniß in allen Domainen-Sachen, welches ihnen indessen später wieder genommen und an die Domainen-Kammern ****) übertragen ward. —

ten indessen nicht für die Adelichen, die unter der grundherrlichen Gerichtsbarkeit standen. Durch die schon angeführte Erklärung vom 24. Februar 1537 wurden vielmehr die grundherrlichen Gerichte in ihren, in dieser Hinsicht vor dem Edict von Cremieu bestehenden, Rechten erhalten.

*) ibid. Art. 4.

**) ibid. Art. 7.

***) ibid. Art. 8.

****) Die Entscheidung über das Eigenthum (in petitorio) gehörte bei allen Streitigkeiten über geistliche Zehnten vor die geistlichen Gerichte. Die weltlichen (den Weltlichen zugehörigen) Zehnten hießen dixmes inféodées. Ueber ihren Ursprung sind die Meinungen getheilt. Man sah sie indessen, wie schon der Name andeutet, als Lehen an, so daß bei allen sich darüber ergebenden Streitigkeiten (in possessorio und petitorio) die Entscheidung in erster Instanz dem Amtmann gehörte.

*****) Man sehe den 5ten Abschnitt. Nach Art. 2 des Edicts von Cremieu lag den Amtmännern, unter Zuziehung der Beamten der Staatsbehörde, auch die Verpachtung der königl. Domainen ihres Bezirks ob; so daß sie damals (im J. 1536) noch wie in den ältesten Zeiten, zugleich Verwaltungs-Beamte waren.

Ungeachtet dieser ausgedehnten Competenz der Amtei = Gerichte sprachen sie doch über keinen, auch noch so geringfügigen Gegenstand in letzter Instanz. Nur waren ihre Urtheile in einigen Fällen (ordon. d. 1667 tit. XVII art. 13—15) provisorisch vollstreckbar.

III. Die Amtmänner übten, besonders in den früheren Zeiten, eine Oberaufsicht nicht allein über die Geschäfts = Verwaltung, sondern auch über die Sitten und das ganze Betragen der Bögte aus. Das Edict von Cremieu Art. 21 gab ihnen das Recht, den Bögten, wenn sie in dem Verfahren gegen die Verbrecher nachlässig wären, eine Geldstrafe aufzulegen. Allein, nach dem spätern Gerichts = Gebrauch, war die Ober = Aufsicht über das Betragen und die Bestrafung der Fehler der königl. Beamten den Parlamenten vorbehalten, *) welche auch über alle Conflictte zwischen den Unterrichtern **) und deren Competenz = Streitigkeiten ***) entschieden. Nur über die Pflicht = widrigkeiten, welche die Richter der Grundherrschaft begingen, blieb die Untersuchung und das Erkenntniß den Amtmännern. ****)

IV. Den letztern stand auch die obere Verwaltung der Polizei zu. Sie waren sogar befugt, ganz allgemeine Verordnungen darüber zu erlassen. Vor ihnen wurden die städtischen Rechnungen abgelegt und abgeschlossen, so wie auch die Entscheidung aller darüber entstehenden Rechtsstreitigkeiten vor ihren Richterstuhl gehörte. *****) Die Amtmänner führten ebenfalls den Vorstz, und machten den Antrag in allen allgemeinen Versammlungen der städtischen und sonstigen Beamten,

*) Lange le nouveau Praticien Franc. tom. I. chap. 5.

***) Art. 72 de l'ordon. d'Août 1737.

****) Ferriere Dict. d. Droit. art. Appel de deni de Renvoi.

*****) ibid. Art. Baillif.

*****) Edit. d. Cremieu art. 27. Durch die veränderte Einrichtung, welche die königl. Verordnung vom November 1771 der Städte = Verwaltung gab, verloren die Amtmänner diese Befugniß.

worin über die Handhabung der Polizei berathen ward. *) Die Befrafung der durch die Presse begangenen Vergehen, eben so einer jeden Störung des Gottesdienstes, stand ebenfalls den Amtmännern, mit Ausschließung der Bögte, zu. Bei Zusammenberufung der Generalstaaten war es der Amtmann oder vielmehr sein Stellvertreter, der die Versammlung zur Wahl der Deputirten der drei Stände ansagte und leitete. **) Die Macht der Amtmänner zeigte ***) sich früherhin im vollsten Glanz bei den sogenannten Assisen oder großen Gerichtstagen. Wir haben schon oben bemerkt, daß, ehe das Parlament seinen beständigen Sitz zu Paris hatte, die königl. Amtmänner in letzter Instanz urtheilten, und, daß keine eigentliche Appellation von ihren Aussprüchen, sondern nur eine Klage dagegen bei dem Parlament oder eigentlich bei dem König Statt fand. Von diesen Zeiten her ****) oder vielleicht noch früher, hatte

*) *ibid.* Art. 26.

**) So geschah es unter andern bei der Versammlung der Generalstaaten unter Ludwig dem Dreizehnten im J. 1614. In der Bekanntmachung, die der General-Stellvertreter von Orleans deshalb an die Stände erließ, sprach er im befehlenden Ton: „En conséquence de ces lettres-patentes le Lieutenant-général du Bailliage d'Orléans, assisté des Lieutenant particulier et Conseillers ordonne: que les Ecclesiastiques et Gentilshommes du Corps principal du Châtelet s'assembleront en la Salle du Châtelet au dit jour de l'heure de midi, et y feront élection d'un d'entre eux de chacun ordre etc.

***) Eine sehr vollständige Zusammenstellung aller Befugnisse der Amtmänner findet man in dem 8ten Bande der Encyclopédie de Jurisprudence ou Diction. complet, univers., raisonné, histor. et polit. de Jurisprud. civ., crim., et bénéfic. de toutes les nations de l'Europe, par une société de Jurisconsultes, de Publicistes et de Gens de Lettres. A Bruxelles, chez J. L. de Boubers 1781. (art. Baillif). Wer eine noch gründlichere Belehrung verlangt, findet sie in den Werken der franzöf. Practiker, besonders in den Schriften von Jousse sur l'ordonnance criminelle, de l'administration de la justice, traité des Présidiaux.

****) Schon der alte Practiker, dessen Handschrift Charondas

sich in Frankreich der Gebrauch festgesetzt, daß alle königl. Beamten eines gewissen Bezirks oder einer Provinz, in regelmäßigen Zwischenzeiten zu einer großen Gerichts-Versammlung, (*grandes-assisés* oder *grands-jours* auch wohl *grands plaids* genannt) zusammenkamen. Der Amtmann oder Seneschall des Bezirks, dessen Gewalt, (wie so eben gesagt worden) früher größer als in den letzten Zeiten war, führte darin den Vorsitz. Hier wurden alle, sowohl Civil- als Criminal-Klagen gegen alle Personen, von welchem Rang sie immer seyn mochten, in letzter Instanz entschieden. Früher (zu den Zeiten *Boutilliers*, *Som. Rur. liv. II. tit. 14.*, auch nach den Bestimmungen des *Edicts* von *Cremieu Art. 29*) konnte man eine Sache, sogar wenn sie bei einem Unterrichter anhängig war, noch ehe derselbe seinen Ausspruch gethan, in erster und letzter Instanz vor die nächste *Assise* bringen, vor welche man den Richter laden ließ. *) Ueberhaupt gehörten alle Klagen über Bedrückungen

bei seinen Noten zu *Boutillier* benutzte, und der zu den Zeiten von *Philipp-August* und von *Ludwig dem Achten* lebte, erwähnt diese *grands-jours*. In den *établissém. d. St. Louis* ist indessen davon keine Rede. Man sehe *Som. Rur. liv. I. tit. 3.*, auch *Du-Cange Glossar. ad voc. Dies magni*.

- *) *Boutill. Som. Rur. liv. I. tit. 3 (p. 9, 18)* gibt eine umständliche Beschreibung von den *Assisen* seiner Zeit. „*Assise est une assemblée de sages juges et officiers du pays, que fait tenir ou tient le souverain Baillif de la province. Et y doivent estre tous les juges, Baillifs, Lieutenans, Sergens et autres officiers de justice et Prevosté Royal, sur peine de l'amende si ils n'ont loyal exoine. Et doit estre l'assise publiée par toutes les villes ressortissans à la dite assise par sergent et commission du souverain baillif, le lieu et le jour des présentations. Et doit ledit Baillif souverain selon les ordonnances Royaux tenir ses assises de trois en trois mois: Ce que toutesfois est mal pratiqué. Et à la fin de chacune assise doit faire publier, quand il tiendra la prochaine assise à venir, à fin que chacun puisse sçavoir quand et comme il y peut et doit proceder, car en assise est plaidoyé estroictement par tour de roole fait par présentation. Et qui n'est comparant à tour de roole, il est en deffaut sans remede. Et pource*

und Pflichtwidrigkeiten der Beamten vor diese Assisen, wo in letzter Instanz darüber gesprochen ward. Aus der in der Note angeführten Darstellung von Boutillier läßt sich vermuthen, daß nicht allein eigentliche Richter, sondern auch sonst die reichsten und angesehensten Einwohner der Provinz zu den Berathungen zugezogen wurden, so wie auch klar daraus hervorgeht, daß dabei Alles öffentlich verhandelt ward. In den spätern Zeiten, wo das Verfahren in Criminal-Sachen schriftlich, und Alles mehr in den Hauptstädten concentrirt ward, nahm die Wichtigkeit dieser Assisen immer mehr ab. Sie wurden ganz außerordentliche Gerichte, die nur auf einen besondern königl. Befehl, der bei den Parlamenten einregistrirt werden mußte, zusammentraten. Durch diesen Befehl wurden zugleich ihre Befugnisse näher bestimmt, und die Richter (meistens aus den Parlaments-Räthen, Requetenmeistern u. s. f. *) ernannt.

il convient que deüement soit scëu à tous. En assise doivent estre tous proces decidez, si faire se peut bonnement, tout crime cogneu (connu) et pugny, tout bannissement accomply. Si doist estre respondu peremptoirement. Si doit estre chascun ouy en sa complainte, soit sur nobles, non nobles, sur officiers, sergens ou autres: car nuls officiers sans loyal exoine ne doivent faillir à l'assise: comme dit est. Et est entenduë assise comme purge de tous faits advenus au pays. En assises appelez les sages et les seigneurs du pays, peuvent estre mises sus nouvelles constitutions et ordonnances sur le pays, et destruites autres qui seroient grevables, et en autres temps, non. Et doivent estre publieés, à fin que nul ne les peust ignorer, et lors ne les peut ne doit jamais nul redarguer. Aussi ne doit estre assise tenue en terre nulle, fors en la terre où le souverain de par qui l'assise est tenu, a justice sans moyen (la haute, ou souveraine justice), car en autre terre ne le peut ne doit tenir le souverain baillif, et aux lieux d'ancienneté accoustumez. Car en terre d'autre seigneur ne les peut, ne doit tenir, ne aussi ne peut ne doit estre tenuë en lieu estrange, mais en place commune. Car si notable cour et justice doit estre tenuë notoirement à exemple de tous.“

*) Nach dem Edict von Cremieu Art. 28 gehörte aber der Vorsitz bei diesen Assisen noch den Amtmännern.

Sie urtheilten nun nicht mehr über alle Gegenstände in letzter Instanz, sondern in Civil-Sachen ward ihre Befugniß in dieser Hinsicht auf Gegenstände, deren Werth 600 Livres an Renten oder 10,000 Livres an Kapital nicht überstiegen, beschränkt. Sie wurden vorzüglich für solche Gegenden angeordnet, die von den Sitzen der Parlamente weit entlegen waren. *) Im J. 1454, 1579 ward zu Poitiers, im J. 1539 zu Angers u. s. f., zuletzt im J. 1665 zu Clermont in der Auvergne ein solches Gericht gehalten. Von dem letztern Zeitpunkt (1665) an sind die Assisen oder grands-jours außer Gebrauch gekommen.

Auch auf dem Gebiet der Grundherrn, wenn sie die hohe Gerichtsbarkeit hatten, fanden solche Assisen Statt. In den Ländern der großen Vasallen wurden sie sogar mit noch größerer Feierlichkeit gehalten, und vertraten daselbst die Stelle der Parlamente. Der Graf von der Champagne hielt regelmäßig zweimal im Jahr zu Troyes ein solches Gericht (grands-jours genannt), welchem die sieben Pairs von der Champagne als Richter beisaßen. Eben so riefen die Herzoge von der Normandie regelmäßig zu Rouen ein solches Gericht unter dem Titel „échiquier“ zusammen. Selbst nachdem diese Provinzen mit der Krone vereinigt waren, bestanden diese großen Gerichtssitzungen noch eine Zeitlang, bis endlich an die Stelle derselben ein besonderes Parlament eingesetzt, oder die Provinz zu dem Gerichtsprengel eines andern Parlaments gezogen ward. Außer den Parlamenten und den Assisen gab es früher (bis zum J. 1551) in ganz Frankreich kein einziges ordentliches Gericht, welches auch nur über die geringfügigste Summe in letzter Instanz entscheiden konnte. Die Unterthanen waren da-

*) In der Ordon. d. Blois d. 1579 (unter Heinrich dem Dritten) heißt es art. 206. „Les grands jours se tiendront tous les ans aux provinces plus lointaines de nos parlemens, suivant le departement, qui en sera par nous fait, par le temps et espace de trois mois et plus s'il y eschet. Ausquels grands-jours seront tenus les gouverneurs, nos lieutenants généraux des provinces, avec les baillifs et sénéchaux d'icelles d'assister en personne, pour tenir main-forte à la justice et exécution des arrests.“

her oft gezwungen, mit Vernachlässigung ihres Gewerbs, lange Reisen zu unternehmen, und ihr Recht in entfernten Gegenden zu suchen. *) Um diesem großen Uebelstand abzuhelfen, setzte Heinrich der Zweite durch das Edict (gegeben zu Fontainebleau im Januar 1551) eigene Richter-Kollegien, unter dem Titel Präsidial-Gerichte (présidiaux), ein. Die Einrichtung und Befugnisse derselben wurden durch das eben angeführte Edict, welches auch das Edict der Präsidial-Gerichte (l'édit des présidiaux) genannt wird, und durch noch ein anderes, bald darauf (zu Rheims im März desselben Jahrs) erlassenes, geordnet. Dem Ersten gemäß, sollte die Appellation von den Aussprüchen der Amtmänner in Rechtsstreitigkeiten, wo der Werth der streitigen Sache nicht über 500 Livres Tourn. in der Capitalsumme oder 20 Livres in Rente betrug, an diese Präsidial-Gerichte gehen. Stieg der Werth nicht über die Hälfte dieser Summe (250 Livr. Kapital oder 10 Livr. Rente), so entschieden die Präsidial-Gerichte in letzter Instanz, und zwar sowohl über die Sache selbst, als auch über die Prozeßkosten, wie hoch

*) Merlin Répert. art. Justice §. II. „Philippe le Bel donna le Languedoc au Parlement de Toulouse, et laissa la Normandie entière à celui de Rouen. Celui de Paris, le premier héritier et presque le successeur du plaid Royal, fut mieux partagé. L'Anjou, le Poitou, le Berri, l'Auvergne, le Lyonnais lui furent attribués comme l'Isle de France, la Picardie et la Flandre. On ne songea pas, que l'étendue de ces attributions, honorable pour les juges, étoit infiniment onéreuse pour les plaideurs. Il n'y avoit aucun réglemeut qui fixât le point où devoit finir l'autorité des petites juridictions provinciales: Le droit de rendre un arrêt définitif dans tous les cas parut donc appartenir aux seules cours supérieures. Il fallut venir à Paris faire décider la légitimité du moindre billet fait à Lyon Peut-être crut on leur (à nos pères) ôter le gout de plaider, en augmentant les frais nécessaires pour s'y livrer, et rien ne pouvoit être plus mal vu. C'étoit vouloir faire reculer des frénétiques par l'aspect d'un abîme. Aussi ne tarda-t-on pas à sentir que ce foible obstacle, étoit inutile pour arrêter les puissans qui le franchissoient, et dangereux pour les faibles qui venoient s'y engloutir.“

letztern sich auch belaufen mogten. Stieg der Werth bis zu dem vollen Betrag der genannten Summe, so fand zwar eine Appellation von den Aussprüchen derselben an die Parlamente Statt. Allein ihre Urtheile waren provisorisch, und der Appellation ungeachtet, vollstreckbar; welches sich, dem Gebrauch bei andern provisorisch vollstreckbaren Urtheilen zuwider, auch auf die Kosten ausdehnte. Das zweite Edict (gegeben zu Rheims im März 1551) verordnete daher, daß alle, welche bei den Kanzleien die Erlaubniß an die Parlamente zu appelliren nachsuchten, den Werth der streitigen Sache so genau als möglich angeben sollten; damit die Parlamente sie nöthigenfalls an die Präsidial-Gerichte zurückschickten. Stand der Werth nicht genau fest, so sollte man ihn (nach dem ersten Edict) durch Befragen der Partheien, Pachtbriefe u. s. f. ermitteln. Auf jeden Fall konnte der Kläger selbst seine Forderung auf 250 Livr. Tourn. beschränken, wo dann die Sache nothwendig vor die Präsidial-Gerichte gehörte, und zugleich dem Verklagten, wenn er unterlag, freistand, entweder die streitige Sache selbst auszuliefern, oder sich durch Bezahlung von 250 Livres von jedem fernern Anspruch zu befreien. *) Die Präsidial-Gerichte erkannnten zwischen Personen und über Gegenstände aller Art, jedoch nur über solche, deren Werth sich schätzen ließ. Ueber unschätzbare Gegenstände oder, die als solche angesehen wurden,

*) In dem Edict vom Januar 1551 heißt es: „si par la demande il n'appert liquidement de la valeur des choses litigieuses et en controverse , les parties seront interroguées, et selon ce qu'ils en accorderont, ou qu'il apperra par baux, actes, cedulaes, instrumens authentiques, ou autrement, selon que le demandeur voudra déclarer et resoudre sa demande, à la dite somme de 250 livr. Tourn. pour une fois et dessous. En façon que si son instance et demande estoit de quelque droit, fust de servitude, limite ou autre droict, et il déclare qu'il n'entend faire plus grande estime desdicts droicts et de sa poursuite, que de ladite somme de 250 liv. Tourn. pour une fois (auquel cas il demeureroit en l'option et liberté du défendeur, s'il succomboit de se dire et maintenir estre quitte desdicts droicts, payant ladite somme de 250 liv. Tourn. pour une fois), lesdicts juges déclareront etc.“

z. B. über das Retract-Recht, *) die Lehns-Abhängigkeit (la mouvance féodale), den Lehenszins (cens), endlich über die königl. Domainen und Forsten stand ihnen keine Gerichtsbarkeit zu. — Wenn die Präsidial-Gerichte in letzter Instanz sprachen, so sagte man, das Urtheil sey nach dem ersten Artikel des Edicts über die Präsidial-Gerichte (au premier chef de l'édit des présidiaux) erlassen. Die Urtheile der andern Art (die provisorisch vollstreckbaren) wurden Urtheile nach dem zweiten Artikel des Edicts genannt, oder man sagte auch in diesem Falle, die Richter haben ein Präsidial-Urtheil gefällt (qu'ils avoient jugé présidialement). **) Der Schluß eines jeden Urtheils mußte sogar ausdrücklich die Worte enthalten „jugé en dernier ressort“ oder „jugé présidialement.“ Gegen ein Urtheil der ersten Art gab es, eben so wie gegen die von den Parlamenten erlassenen Urtheile kein anderes Rechtsmittel, als dem Gerichtshof selbst, von dem es ausgegangen war, eine Vorstellung oder Bittschrift, eine sogenannte requête civile (cod. d. procéd. civ. liv. IV. tit. 2) einzureichen. Obschon nun aber diese Urtheile in letzter Instanz erlassen waren, so durften die Präsidial-Gerichte bei Abfassung derselben sich doch nicht der nämlichen Formeln und Ausdrücke bedienen, wie die Parlamente; worüber in der Folge (S. 3) näher geredet werden soll.

Was die Zusammensetzung dieser Gerichte betrifft, so sollte (dem Edict vom Jan. 1551 gemäß) jedes derselben wenigstens mit neun Richtern, den Civil-, Criminal- und besondern Stellvertreter (lieutenant civil, criminel et particulier) eingerechnet,

*) Ferriere sagt Dict. d. Droit art. présidiaux: „Pour la raison qu'il (le retrait lignager) est fondé sur l'affection que l'on a pour des héritages qui viennent de notre famille: or cette affection est inestimable etc.“

**) Vor Errichtung der eigentlichen Präsidial-Gerichte verstand man unter „présidiaux“ alle Oberrichter, die nicht in der untersten Instanz sprachen, also die Amtsmänner im Gegensatz gegen die Vögte. So heißt es gleich im Eingang des Edicts Franz des Ersten, gegeben zu Cremieu im J. 1536 „Les baillifs, sénéchaux et autres juges présidiaux de nostre royaume, et les prevosts, chastellains et autres juges inférieurs.“

befetzt seyn. Bei jedem Urtheil war die Zahl von wenigstens sieben Richtern erforderlich. Im Ermangelungs-Fall war es dem Gericht erlaubt, Advocaten als Ergänzungs-Richter zuzuziehen. — Heinrich der Zweite stellte durch sein Edict vom Juni 1557 bei diesen Gerichten auch einen Präsident an, welcher den Vorrang vor dem General-Stellvertreter hatte. Diese Stelle hatte man zwar später eine gewisse Zeit hindurch eingehen lassen, sie ward aber wieder hergestellt.

Die Sitze dieser Präsidial-Gerichte haben mehrmals gewechselt. Nach dem Edict von 1551 sollte in jeder Amtmannschaft (bailliage), wenn sie die nöthigen Kosten aufbringen könnte, wenigstens Ein Präsidial-Gericht seyn. Die Verordnung von Moulins vom J. 1566 (unter Carl dem Neunten) setzte aber (Art. 13) fest, daß in jeder Amtei (bailliage) oder Landvogtei (sénéchaussée) und zwar an dem Hauptort derselben, nur Ein Präsidial-Gericht seyn sollte. Die Mitglieder desselben wurden mit den bei der Amtei angestellten vereinigt, und machten mit diesen nur ein Kollegium aus. Dieselben sprachen in Präsidialfällen nach den eben angeführten Edicten, und in gewöhnlichen, nach den gewöhnlichen Regeln. — Der letzte Zustand der Gesetzgebung (vor der Revolution) in Beziehung auf diese Präsidial-Gerichte, ward durch die beiden Edicte Ludwigs des Sechszehnten vom November 1774 und vom August 1777 bestimmt, welchen den 29. August 1778 noch eine königl. Erklärung folgte. Das zweite Edict insbesondere ist sehr umständlich und ausführlich. Nach demselben ward (Art. 3) die Summe, bis zu welcher die Präsidial-Gerichte in letzter Instanz entschieden, auf 2000 Fres. Kapitalwerth (die bis zur Anstellung der Klage erfallenen Zinsen eingeschlossen) oder 80 Livr. Rente erhöht. *)

*) Das Edict vom November 1774 hatte zugleich die Summe, worüber die Präsidial-Gerichte mit provisorischer Vollstreckbarkeit entschieden, auf 4000 Livr. Kapitalwerth und 160 Livr. Rente erhöht. Allein das Edict vom August 1777 nahm (Art. 2) die letztere Bestimmung wieder zurück. Uebrigens war diese Competenz-Erhöhung zum Theil nur scheinbar und verlor sich in der Verringerung der Münze; indem zu den Zeiten Heinrichs des Zweiten in einem Livr. nahe ebenviel Silber enthalten war, als im J. 1774 in

2) Die Präsidial-Gerichte konnten nur auf das Gesuch von wenigstens Einer der Partheien in letzter Instanz urtheilen (Art. 12). Die Richter waren verpflichtet (Art. 13) vor Allem über diesen Punkt zu entscheiden. Gegen ihren Ausspruch hierüber fand (Art. 15) nur in dem Fall, daß sie erkannt hatten, in letzter Instanz sprechen zu können, eine Appellation an die Parlamente Statt; welche aber (Art. 19) die Fortsetzung des Verfahrens vor den Präsidial-Gerichten nicht aufhielt.

3) Bei der ersten Einsetzung der Präsidial-Gerichte hatte man eine gewisse Eifersucht zwischen denselben und den Parlamenten befürchtet, und deshalb die Entscheidung über alle Conflicte zwischen diesen beiden Behörden dem großen Staats-Rath (grand conseil) beigelegt. Allein da in dem Lauf mehrerer Jahrhunderte diese Eifersucht gänzlich aufgehört, und die Erfahrung die Partheien sowohl, als Richter von dem Nutzen der Präsidial-Gerichte überzeugt hatte, so ward, um bei diesen Gerichten selbst keinen Geist von Insubordination und ein Verkennen ihrer wahren Stellung zu erzeugen, diese Verfügung zurückgenommen, und die Entscheidung dieser Conflicte (Art. 17) an die Parlamente gewiesen.

4) In jeder Amtei und Landvogtei (bailliage et sénéchaussée), wo ein Präsidial-Gericht war, sollte (Art. 27) letzteres mit der erstern vereinigt werden, so daß beide nur Ein Gericht ausmachten, und alle Sachen ohne Unterschied, ob bei denselben die Appellation zulässig sey oder nicht, in derselben Kammer und in derselben Sitzung abgemacht würden. Die übrigen Bestimmungen dieser mit vieler Einsicht verfaßten Verordnung sind zu weitläufig, als daß sie hier angeführt werden könnten, und müssen wir den Leser auf den Text derselben verweisen. Was endlich noch die Befugnisse der Präsidial-Gerichte in Criminal-Sachen betrifft, so wird (§. 4. dieses Abschnitts) noch näher davon geredet werden. —

Dieses wären ungefähr die ordentlichen Gerichte des alten

vier (also zu der ersten Zeit in 250 Livr. eben viel als in 1000 im J. 1774). Hierzu kommt noch, daß, wegen des beständig aus Amerika eingebrachten Silbers, der Werth des letztern seit Heinrich dem Zweiten merklich gefallen war.

Frankreichs. *) Dieselben wurden alle im Anfang der Revolution durch das Decret der constituirenden Versammlung vom 7. September 1790 aufgehoben, (Desen. cod. génér. Franç. tom. III. p. 247). An ihre Stelle sind bekanntlich Friedens-Gerichte, Kreis-Gerichte, Appellhöfe nebst einem für das ganze Reich bestimmten Cassationshof getreten. Da diese indessen nur nach mannigfaltigen Wechsell und Veränderungen ihre jetzige Einrichtung erhalten haben, so wird erst in der Folge der Ort seyn, davon näher zu handeln. — Wir wollen hier noch zum Schluß von denjenigen Personen reden, die, ohne richterliche Functionen auszuüben, doch bei keinem Gericht fehlen dürfen, wenn der Geschäftsgang regelmäßig fortgehen soll. Hierhin muß man zuerst, als dem Gericht selbst angehörig, die Gerichts-Secretaire (greffiers), und (obschon die Stellung derselben nur eine sehr untergeordnete ist) auch die Gerichts-Diener oder Gerichts-Vollzieher (huissiers) zählen.

Schon die Capitularien verordneten, daß jeder Graf seinen Notar haben sollte, welcher, wie im ersten Abschnitt erinnert worden, höchst wahrscheinlich die Dienste des Gericht-Schreibers oder Gerichts-Secretairs versah. Auch mußte, sobald die Gerichts-Verfassung irgend eine geregelte Gestalt angenommen hatte, nothwendig Jemand seyn, der die Actenstücke der Partheien annahm und aufbewahrte, die Ausfertigungen der Urtheile besorgte, u. s. f. In den ersten Zeiten der Könige des Dritten Geschlechts übertrugen die Richter diese Geschäfte meistens ihren Schreibern oder Hausbedienten, welches Philip der Schöne durch seine Verordnung vom J. 1302 verbot, indem er die Bestimmungen darüber für ein königliches Recht erklärte. Doch wurden noch lange nach dieser Zeit die Gerichts-Secretaire bei den Untergerichten nur Cleres genannt,**)

*) Von den außerordentlichen, d. h. von denjenigen, die nur über gewisse Gegenstände und Personen Recht sprachen, wird im fünften Abschnitt umständlich gehandelt werden.

**) In einer Verordnung Carls des Siebenten vom J. 1485 werden selbst die Gerichts-Secretaire des Stadt-Gerichts von Paris (châtelet) noch Cleres genannt. M. s. auch Ferriere Dict. d. Droit art. greffier.

wodurch man noch jetzt den Schreiber eines Advocaten oder Notars bezeichnet. Allein bei den Parlamenten oder höhern Gerichtshöfen (der Oberrechnungskammer u. s. f.) waren die Stellen der Gerichts-Secretaire theils wegen der hohen Würde der Corporationen, welchen sie angehörten, theils wegen der Größe des Vertrauens, das man in sie setzte, indem ihnen die Aufbewahrung der wichtigsten Urkunden u. s. f. anvertraut war, von jeher sehr angesehen. Dieselben führten den Titel greffiers, *) und nur ihnen stand es zu, denselben zu führen, wie durch einen Parlaments-Beschluß vom J. 1404 ausdrücklich festgesetzt worden. Allein späterhin, besonders seit Franz dem Ersten, unter welchem die Gerichts-Secretaire zu eigentlichen Beamten erhoben wurden, nannte man sie bei allen, auch den untern Gerichten greffiers, wie es auch noch jetzt üblich ist. Dieselben waren sogar, als die Geschäfte sich häuften, genöthigt, noch besondere Schreiber oder Stellvertreter anzunehmen, welchen sie einen Theil ihrer Geschäfte übertrugen. Auch diese wurden unter Franz dem Ersten zu eigentlichen Beamten umgeschaffen, deren Wahl nicht mehr von dem Gerichts-Secretair abhing, sondern die ihre Bestallung vom König erhielten. **) Seit

*) Lat. grefferius, greffarius oder auch grafarius von grafare oder grafiare, welches im Mittelalter schreiben bedeutet und höchst wahrscheinlich von dem Griechischen γραφειν (schreiben) herkommt.

**) Nach der Gerichts-Ordnung der Constituirenden vom 16. August 1790 tit. IX. wurden die Gerichts-Secretaire bei den Civil-Gerichten von dem Gericht, wobei sie fungirten, nach Stimmenmehrheit ernannt und konnten nicht wieder entlassen werden. (Desen. tom. III. p. 188). Dieselbe Regel ward durch das Decret vom 27. November 1790 Art. 26 (Desen. ibid p. 117) auch auf den Cassationshof ausgedehnt. Bei den Criminal-Gerichten wurden aber nach dem Decret der Constituirenden vom 20. Januar 1791 (Art. 5, 6) die Gerichts-Secretaire von den Wählern des Departements, und zwar auch auf Lebenszeit ernannt. (Desen. ibid p. 275). Spätere, im Lauf der Revolution erlassene Gesetze, vom 2. Brüm. J. 4 Art. (7—10), vom 19. Vendem. J. 4 Art. 24 (Desen. tom. III. p. 142, tom. IV. p. 1) änderten dieses dahin ab, daß bei allen Gerichten, die Criminal-Gerichte abgerechnet, die greffiers von

dieser Zeit sind bei den meisten Gerichten die Geschäfte des Gerichts-Secretairs unter mehrere Beamten vertheilt. Der Erste derselben führt den Titel: Obergerichts-Secretair oder Obersecretair (greffier en chef), die andern werden commis-greffiers genannt, und sind gleichsam als seine Substitute anzusehen, für deren Handlungen er, (nach der jetzigen Verfassung *) verantwortlich ist. Dem Gerichts-Secretair liegt außer seinen gewöhnlichen Geschäften (das Protocoll in der Sitzung zu führen, die Urtheile auszufertigen u. s. f.), auch noch insbesondere die Aufbewahrung des Archivs ob. Ja es gibt noch mehrere Geschäfte, wo er auch in Beziehung auf die Partheien selbstständig und ohne Mitwirkung des Richters handelt, so daß ihm gleichfalls eine Art von Gerichtsbarkeit zukommt, welches besonders nach der alten und ältesten Gerichts-Verfassung der Fall war. **)

Eben so wie die Gerichts-Secretarien hatten auch die Gerichts-Diener früherhin bei den Parlamenten einen andern Namen, als bei den Untergerichten. Bei den erstern hießen sie huissiers (Thürwächter), ***) von dem veralteten franz. Wort

demselben Tribunal, das sie ernannt, auch wieder entlassen werden konnten. Bei den Criminal-Gerichten blieb nach der Constitut. vom 5. Fructid. J. 3 die Ernennung der greffiers den Wählern des Departements, doch wurden sie nur auf 4 Jahre gewählt. Auch in Beziehung auf die Ernennung der greffiers bei den Friedens-Gerichten wurden verschiedene Abänderungen getroffen. Endlich nach zurückgekehrter Ruhe, unter der Consular-Regierung, ward durch das Gesetz vom 27. Ventose J. 8 (18. März 1800) das Recht, die greffiers bei allen Tribunalen zu ernennen und zu entlassen, dem Oberhaupt des Staats (1sten Consul) beigelegt.

*) Man sehe die kaiserl. Decrete vom 27. Vent. J 8 Art. 92, vom 30. März 1808 Art. (90—93), vom 6. Juli 1810 Art. (54—60.) (Desen. tom. IV. p. 250, 438, 474.)

**) M. s. Berriat-Saint-Prix Cours d. Procéd. tom. I. p. 66.

***)) Latein. hostiarius welches ebensoviel als ostiarius, der die Thüre (ostium) bewacht. So heißt es in der Verordnung Johannis des Zweiten vom Dezember 1363 Art. 4.
„ injungatque curia omnibus hostiariis Par-

„huis“ Thüre. Bei den königl. Untergerichten wurden sie „sergens“ Diener *) und bei den grundherrlichen auch wohl nur Pedelle (bedeaux) genannt. Späterhin aber wurden sie bei allen Gerichten „huissiers“ genannt, welcher Name ihnen auch noch jetzt beigelegt wird. Die hohe Würde der Parlamente, eben so wie die Oeffentlichkeit des Verfahrens, welches auf Alles, was zu den Gerichten gehört, einen höhern Glanz wirft, gab auch diesen Dienern derselben einen höhern Rang, als sie sonst wohl haben. Ihr Haupt-Geschäft ist, sowohl in als außer den Sitzungen, die Befehle der Richter zu vollstrecken. Das Gericht wählt aus denselben Einige ausschließlich für den innern Dienst. Diese, welche Audienz-Huissiers (huissiers audienciers) genannt werden, müssen unter den Befehlen des Präsidenten, die Polizei der Sitzungen erhalten, die Ruhestörer ermahnen, und nach Umständen **) entfernen u. s. w. Bei

lamenti nostri quod ad instantiam actorum aut procuratorum suorum vocent ad hostium Camerae Defensores aut eorum Procuratores visuros adjornamenta actorum etc.“ Ordonnance d. Louvr. tom. III. p. 649. Die huissiers kommen auch unter dem Namen „Valeti Curiae“ vor. Dieses Wort ist aus vasseletus oder vasletus durch Zusammenziehung entstanden. Vasletus nannte man die Söhne eines Vasallen (Ritters), ehe sie zu Ritztern geschlagen waren. Vasletus ist also soviel als Knappe oder Diener. Man sehe Ferriere Dict. d. Dr. art huissier und Du-Cange glossar. ad voc. valetus.

*) Von dem latein. „servientes“ durch Verwandlung des v in g, welches sehr häufig. So aus devastare das französ. gaster, später gäter u. s. f. Das Wort servientes (Diener) war in doppelter Hinsicht passend, denn dieselben waren nicht allein die Diener des Gerichts, sondern die Amtsmänner, Bögte u. s. f. wählten sie meistens aus ihren Hausbedienten. Der Unterschied zwischen huissiers und sergens war übrigens bis zu den letzten Zeiten (vor der Revolution) merkbar. So hieß es z. B. in den Kanzleibriefen, wovon unten mehrere Formulare mitgetheilt werden „Au premier notre huissier ou sergent sur ce requis etc.“

**) Dieselben besorgen auch alle Mittheilungen von Anwalt zu Anwalt. M. s. die kaiserl. Decrete vom 30. März 1808

feierlichen Aufzügen treten mehrere Huissiers den Richtern voran, gleichsam um Ihnen Platz zu machen. Die unmittelbare Vollstreckung der Urtheile, die Auspfändung der zur Zahlung verurtheilten Schuldner, die Verhaftung derselben u. s. f., gehört zu ihrem Amt. Sie dürfen indessen nur Kraft eines Urtheils oder einer Urkunde, die einem Urtheil gleich geachtet wird, (wovon in der Folge) zu diesen Maßregeln schreiten. Es kommt ihnen überdem gar keine Gerichtsbarkeit zu, sondern bei allen Zweifeln und Streitigkeiten über die Auslegung, wird die Sache vor die Gerichte gebracht, so wie Ihnen überhaupt Schonung und Mäßigung bei Anwendung der Zwangsmaßregeln zur strengsten Pflicht gemacht ist. Auch ist Ihnen ein gewisser Bezirk vorgeschrieben, worin sie einzig ihr Amt ausüben dürfen. Ueber diesen letztern Punct, der jetzt ganz bestimmt feststeht, fanden besonders in den ältesten Zeiten eine Menge Bedenklichkeiten und Verschiedenheiten Statt. Meistens nahm man an, daß ein Huissier außer seinem Bezirk nur Kraft einer besondern Erlaubniß des Parlaments der Provinz oder des Richters des Orts instrumentiren könne. *) Die Gerichte

Art. 94—98, und vom 6. April 1810 Art. 116—123, so wie das Arrêté der Consula vom 22. Thermid. J. 8. (Desen. tom. IV. p. 250, 273, 474). Bei den Appellhöfen gibt es bloß Audienz-Huissiers. Merlin. Répert. art. huissier.

- *) Man sehe darüber Imbert Prat. judic. liv. I. chap. I. p. 5. „generalement tous sergens estans hors le territoire et ressort auquel ils sont créés sergens, ne peuvent bailler adjournement, ne faire exploit de justice . . . en manière que nagueres la Cour de Parlement à Paris recevoit ceux qui estoient appellans de tels exploits ainsi faits hors le territoire comme appellans: et disoit par arrest qu'il avoit esté mal exploicté et procédé par le sergent et bien appellé: et condamnoit l'intimé es despens de la cause d'appel. Toutesfois depuis peu de temps en ça elle a changé de stile en cest endroit: car elle ne recoit plus la partie contre laquelle a esté faict tel exploit, à partie appellante, ains dit qu'il n'est recevable, ou que mal et sans grief il a appellé, et le condamne es despens de la cause d'appel, et en l'amende: et la raison est, que

sahen indessen das Treiben eines fremden Huiffier in ihrem Gerichtsbezirk nicht gern. Sie verweigerten daher wohl diese Erlaubniß gänzlich, oder sie maßten sich eine neue Untersuchung über das von den Gerichten des andern Bezirks ausgesprochene Urtheil an. Carl der Neunte verordnete indessen im J. 1560, daß jeder Huiffier im ganzen Königreich die ausgesprochenen Urtheile ohne Weiteres vollstrecken könne. *) Dieses ward durch die Verordnung desselben Königs vom März 1566 und durch das Edict Heinrichs des Dritten vom J. 1586 nochmals bestätigt. Allein ungeachtet Alles dessen ward es, wie in den Noten zu der angeführten Stelle von Imbert (liv. I. chap. 1.) bemerkt wird, nur schlecht beobachtet. Die Huiffiers, welche ohne eine besondere Erlaubniß des Orts-Nichters eine Vorladung machten, mußten fliehen, sonst liefen sie Gefahr verhaftet zu werden. Nach der ordon. civ. tit. XXVII. art. 6. war, wenn ein Urtheil außerhalb des Bezirks des Gerichts,

ceste partie n'a interest, par quel sergent elle soit adjornée. Mesmement aujourdhuy, parce que tous sergens par les ordonnances dernières 1533 sont tenus de laisser le double de leurs commissions et adjornemens, comme il sera dit plus amplement cy-après: au moyen de quoy la partie n'est plus grevée d'aller hors son ressort demander les exploits du sergent: et par ce, veu que l'interest de la partie cesse, elle n'est recevable comme appellante. Mais les gens du Roy, du lieu auquel a esté fait tel exploit, sont bien receus comme appellans d'iceluy exploit, ou bien Monsieur le Procureur general du Roy en la Cour: car le Roy et la chose publique ont interest que l'une jurisdiction n'entreprenne sur l'autre, n'aucun des officiers d'iceluy seigneur sur les autres etc.“ Dieses ist offenbar nicht lange nach dem J. 1533 und vor dem J. 1560 geschrieben. Denn die Verordnung von 1533 wird als eine der jüngsten angeführt, und von der von 1560, (die in unserm Text berührt ist) geschieht keine Erwähnung. Der Commentator von Imbert führt dieselbe in seinen Noten aber allerdings an.

*) Ordon. d'Orleans d. 1560 art. 90. „..... Exécuteront nos huiffiers ou sergens tout mandemens, commissions, sentences et jugemens, sans estre adstrains demander permission, visa, ni pareatis.“

welches es erlassen hatte, vollstreckt werden sollte, eine Erlaubniß des Parlaments oder Orts-Richters erforderlich. Eine königl. Erklärung vom 1. März 1731 beschränkte die Gerichts-Bollzieher in Ausübung ihrer Amtsbefugnisse auf die Bezirke des Gerichts, wobei sie immatriculirt waren. Allein es gab eine Menge Ausnahmen davon. Die Huissiers des Stadtgerichts von Paris instrumentirten durch das ganze Königreich u. s. f. (Ferriere Dict. d. Droit. art. sergent). Dieselben ließen sich deshalb oft in weite Reisen ein, wobei allerlei Quälereien und Erpressungen vorkamen. Doch alle diese Mißbräuche wurden durch die neue Gesetzgebung abgeschafft. Das Arrêté der Consuln vom 22. Thermid. J. 8 (10. Aug. 1800) *) Art. 7 beschränkte die Amtsbefugnisse der Huissiers, selbst derjenigen der Appellations-Gerichte auf den Bezirk des Gerichts der ersten Instanz, welches durch Art. 116 des kaiserl. Decrets vom 6. Juli 1810 bestätigt ward. Durch das kaiserl. Decret vom 14. Juni 1813 tit. IV. (Desen. tom. IV. p. 577) ward überdem eine Disciplinar-Kammer für die Huissiers errichtet, welche ähnliche, doch beschränktere Befugnisse, als die der Advocaten und Anwälte hatte, wovon sogleich geredet wird. — In Frankreich war von den frühesten Zeiten an (d. h. seitdem nach Abschaffung oder Beschränkung des gerichtlichen Zweikampfs das gerichtliche Verfahren irgend eine regelmäßige Form angenommen) in Civil-Sachen die sogenannte Verhandlungs-Marime eingeführt. Eine nothwendige Folge davon war, daß sich sehr früh die Unentbehrlichkeit der Advocaten **) fühlen ließ. Auch läßt sich

*) Desen. cod. gén. tom. IV. p. 474. — Die Huissiers haben noch einige andere Privilegien, z. B. zugleich mit den Notarien die öffentlichen Verkäufe der Mobilien vorzunehmen, worüber man Merlin Répert. art. huissiers und huissiers-priseurs nachsehen kann.

**) Es ist bekannt, daß in unsern Zeiten Viele (insbesondere die Feinde des öffentlichen Verfahrens) gegen die Advocaten ein gar arges Vorurtheil hegen. Allein die Vorwürfe, die man gegen diesen Stand macht, haben noch weniger Grund, als die man gegen den Gebrauch der Waffen machen könnte. Obschon es nämlich allerdings nicht zu läugnen ist, daß der Ausgang eines Rechtsstreits

die Existenz derselben, wenigstens seitdem das Parlament seinen festen Sitz zu Paris erhielt, durch authentische Zeugnisse nachweisen. Sie wurden, wie wir schon bemerkt haben, im Anfang allgemeine oder General-Advocaten (*avocats généraux*) genannt, weil sie sich nämlich mit der Vertheidigung aller von Allen ihnen anvertrauten Rechtsfachen befaßten. Ihr Stand, obschon lange nicht so glänzend, wie in dem alten Rom, genoss doch und genießt noch immer einer vorzüglichen Achtung sowohl bei den Großen als bei dem Volk. Auf jeden Fall stand und steht er noch an innerer und äußerer Würde höher als in Deutschland, wozu die Deffentlichkeit und Mündlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen vorzüglich beitrug. Die Advocaten machten in dem alten Frankreich gesetzlich keinen Stand und keine Corporation aus. Allein die bei demselben Gericht fungirenden Advocaten sahen sich selbst doch als Mitglieder einer solchen Corporation an, und auch im gemeinen Leben sowohl, als sogar in öffentlichen Schriften war häufig die Rede von der Corporation oder dem Stand der Advocaten (*de l'ordre des avocats*). Diejenigen, die bei demselben Gericht angestellt waren, wählten unter sich jährlich einen sogenannten Stabträger (*bâtonnier*) oder Dechant (*doyen*), den sie als ihren Chef ansahen. Dieser stellte mit Zuziehung der ältesten seiner Collegen jährlich die Liste der Advocaten (*tableau*) auf, und legte sie auf dem Secretariat des Gerichts (*greffe*) nieder. Um in diese Liste aufgenommen zu werden, mußte man auf einer Universität die gehörigen theoretischen Studien der Rechtswissenschaft abgemacht, und zugleich unter der Leitung eines Advocaten eine gewisse Zeit practisch gearbeitet haben. Dieses letztere, welches man als eine Prüfung der Rechtschaffenheit und Geschicklichkeit des Kandidaten ansah, ward (und wird auch noch) *stage* genannt. Nach gehörig überstandener Prüfungszeit ward in der Regel jeder ohne Schwierigkeit in die Liste der Advocaten aufgenommen. Die Corporation der Advocaten oder viel-

zum Theil von der größern oder geringern Geschicklichkeit des Advocaten abhängt, so findet doch gewiß zwischen den verschiedenen Advocaten, in Hinsicht der Talente, eine weit geringere Verschiedenheit Statt, als zwischen den Partheien selbst Statt finden würde.

mehr der Stabträger nebst den ihm Beigegebenen, übten aber über die Aufstellung dieser Liste eine fast willkürliche Gewalt aus. Zwar konnten sie denjenigen, der nicht in der Liste stand, dem strengen Recht nach, nicht hindern auch vor Gericht aufzutreten. Allein die andern Advocaten mieden alle Gemeinschaft mit einem solchen, und verhandelten nicht mit ihm, so daß er gezwungen war, sein Geschäft aufzugeben. Die Gerichte, obschon sie die Ungerechtigkeit dieses Verfahrens einsahen, ließen es doch so hingehen, indem sie es für die zweckmäßigste Maßregel ansahen, unwürdige Subjecte von dem Advocaten-Stand abzuhalten, oder daraus zu entfernen. Die Corporation der Advocaten nahm nämlich auch das Recht in Anspruch, jedes ihrer Mitglieder, dessen Betragen der Würde ihres Standes nicht angemessen war, wieder von der Liste auszustreichen. (*crayer du tableau*). Obschon auch hiergegen häufig Einwendungen gemacht wurden, und mehrere, welche das Schicksal traf ausgestrichen zu werden, an die Gerichte appellirten, so hat sich doch die Corporation der Advocaten in den meisten Fällen in ihrem Recht behauptet. *) — Neben den Advocaten fanden sich ebenfalls schon sehr früh die (in Deutschland noch jetzt und vor der Revolution auch in Frankreich) sogenannten Procuratoren (*procureurs postulans, procuratores ad lites*) bei den Gerichten ein. Aus einem Schreiben Philipps des Sechsten vom Februar 1327 ergibt sich, daß es zu dieser Zeit deren am Pariser Stadtgericht gab. Diese Verordnung befiehlt insbesondere, daß Niemand die Geschäfte eines Advocaten und Procurators zugleich ausüben sollte. Eine Verfügung des Parlaments vom 11. März 1344 enthält ebenfalls Mehreres in Beziehung auf diese Procuratoren, die darin allgemeine oder

*) Die Advocaten pflegten auch ihrer Parthei keine Rechnung über das ihnen zukommende Honorar auszuschreiben, oder eine Quittung über den Empfang desselben auszustellen. Ein Advocat, der seine eigene Parthei wegen des Honorars vor Gericht verfolgt hätte, wäre unfehlbar von der Liste gestrichen worden. Es existirte zwar ein gesetzlicher Tarif für das Honorar des Advocaten. Man machte indessen nur Gebrauch davon, um das, was die Gegenparthei, wenn sie verlor, bezahlen mußte, festzusetzen.

General-Procuratoren genannt werden. Nach dieser Verfügung sollte Niemand das Geschäft eines Procurators ausüben dürfen, wenn er nicht in die Liste oder Rolle der Procuratoren eingetragen war. — So wie der Advocat als Bertheidiger, so ward der Procurator als der Bevollmächtigte, und gleichsam als der Repräsentant der Parthei angesehen. Alles, wo es auf die Auslegung und Anwendung der Gesetze ankam, ging den Advocaten an. *) Die Herbeischaffung der materiellen Beweismstücke, der Urkunden u. s. f., die Correspondenz mit den Partheien, die Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten des

*) „l'avocat est l'homme de la loi, le procureur l'homme de la forme“ sagen die französischen Juristen. Was die Vertretung (représentation) der Partheien durch ihren Procurator (Anwalt) betrifft, so ging und geht diese dennoch nicht so weit, daß der Anwalt in seinem eigenen Namen aufträte. Vielmehr bemerkt schon Boutil. Somm. Rur. liv. I. tit. 6 „si procureur se presente, il se doit presenter au nom de son maistre (seiner Parthei): ou ce ne vault: car si en son nom il le faisoit: son maistre seroit tenu et reputé pour non présenté.“ Ganz damit übereinstimmend sagt Lambert (Pratique judic. liv. I. chap. 51). „Et est toujours la sentence donnée contre les parties, non contre les procureurs. Toutesfois es cours royales et autres inférieures, si la sentence est prononcée aux procureurs, l'on met les parties comparant par leurs procureurs. Et si la sentence n'est prononcée aux procureurs, l'on met les parties seulement.“ Ueberhaupt galt und gilt noch der Grundsatz „que l'on ne plaide pas par procureur.“ Einige beziehen dieses letztere zwar auf den Staats-Procurator, welcher wirklich, selbst in den Sachen derjenigen, wo sein Antrag gehört werden muß, dennoch nicht als der Anwalt derselben angesehen wird; wovon einzig die Sachen, die den Staat und den Landesherrn betreffen, eine Ausnahme machen. Allein die ältern franzöf. Juristen bezogen die eben angeführte Maxime auch auf die gewöhnlichen Anwälte, um nämlich anzudeuten, daß dieselben nicht in ihrem eigenen Namen aufträten. Ja dieselben können nicht einmal in allen Fällen die Stelle der Partheien vertreten. M. s. cod. d. Procéd. art. 333, ordon. d. 1667 tit. X. art. 6 und ordon. d. Roussil. d. l'an. 1563 art. 6.

Prozeßganges, die Mittheilungen und Anzeigen theils an das Gericht, theils an den Gegner, waren Sache des Procurators. Wahrscheinlich bestand das Geschäft der Advocaten früher als das der Procuratoren. Da unmöglich Alle die Gesetze kennen, und vor Gericht reden können, so geht das Recht, sich durch einen Andern vertheidigen zu lassen, aus der Natur der Sache und der unbedingten Nothwendigkeit hervor. Allein der Procurator ward, wie so eben bemerkt worden, als der Stellvertreter der Parthei angesehen, und nach den ältern französischen Gesetzen war es nicht in allen Fällen erlaubt, durch einen solchen Stellvertreter vor Gericht zu verhandeln. In den ersten Zeiten nach Abschaffung des gerichtlichen Zweikampfs stand dieses Recht unbedingt nur dem Verklagten, wenn er kein Sklave war, zu; der Kläger aber mußte persönlich vor Gericht erscheinen. Beaumanoir, der im J. 1283 schrieb, sagt dieses letztere ausdrücklich. Nach den Gesetzen Ludwigs des H. hatten gewisse Personen, die Bischöfe, Barone, eben so die Städte, Capitel und selbst Privatpersonen, letztere jedoch mit Bewilligung der Gegen-Parthei, die *) Erlaubniß, sich durch einen Procurator vertreten zu lassen. Späterhin aber, zu den Zeiten von Boutillier (etwa im J. 1402) bedurfte der Kläger dazu eines königlichen Gnadenbriefs. **) Derselbe ward indessen, wie es scheint, nicht sowohl den Partheien als den Procuratoren ertheilt; denn diese Briefe mußten jedes Jahr, so oft das Parlament seine Sitzungen wieder eröffnete, erneuert werden. Um den Partheien Kosten zu ersparen, verlängerte das Parlament dieselben von Jahr zu Jahr, und zwar auf eine Bittschrift von sämtlichen Procuratoren. Dieses ward unter Carl dem Sechsten im J. 1400 abgeschafft. Allein Franz der Erste bestimmte durch sein Edict vom J. 1528, Art. 1. ***), daß alle Procu-

*) Etablissem. d. St. Louis liv. II. chap. 8, welches: de l'office de procureur überschrieben ist.

**) Boutil. Som. Rur. liv. I. chap. 10. Dieser Gnadenbrief mußte nach einem Jahr erneuert werden. Nur in der nämlichen Sache war es nicht nöthig.

***), „premierement avons auctorisé et auctorisons les procurations de toutes les parties, qui auront constitué

rationen, so lange sie nicht zurückgenommen würden, bestehen bleiben sollten, und zwar ohne daß es dazu einer Verlängerung von Seiten des Parlaments bedürfe. Man hat zu verschiedenen Zeiten versucht, die Stellen der Advocaten mit denen der Procuratoren zu verbinden, welches auch bei einigen kleinen Gerichten bis zu den letzten Zeiten (vor der Revolution) wirklich Statt fand. *) Die letztere zeigte sich im Anfang, besonders gegen die Advocaten, minder günstig. Obschon sehr häufig über den zu großen Einfluß, den die Advocaten auf die Revolution ausgeübt, geklagt worden, so hob doch die constituirende Versammlung durch ihr Decret vom 2. September 1790, Art. 10, den Advocaten-Stand als solchen gänzlich auf. **) „Les hommes de loi, ci-devant appelés avocats, ne devant former ni ordre ni corporation, n'auront aucun costume particulier dans leurs fonctions.“ Etwas günstiger zeigte sich die Constituirende gegen die Procuratoren. Durch das Decret vom 29. Januar 1791 ***) hob sie zwar nicht ihre Stellen, aber doch die Erblichkeit und Verkäuflichkeit derselben auf. (Art. 1). Sie gab zugleich, um alles Andenken an die frühern Mißbräuche erlöschen zu machen, ihnen den Namen „Anwälte, avoués“ den sie noch jetzt haben. (Art. 3). Dieselben sollten (Art. 3) nicht allein die nöthigen Formalitäten des Prozesses besorgen, sondern sie erhielten sogar das Recht, die Partheien in allen Sachen, wo diese es verlangten, zu vertheidigen. Der National-Convent hob indessen durch sein Decret ****) vom 3. Brumaire J. 2. (24. Oktober 1793) (Art. 12)

procureurs s'ils ne sont revoquez, et pourront iceux procureurs par vertu des procurations anciennes, ainsi autorisées occuper et procéder es matières, sans ce qu'il soit besoing requerir autre auctorisation etc.“

*) Art. 58 der ordon. d'Orleans (de l'an 1560) hatte die Verbindung beider Stellen „pour le soulagement de nos sujets“ erlaubt.

**) Desenne cod. génér. tom. III. p. 244.

***) ibid. p. 278.

****) Desenne cod. génér. franç. tom. III. p. 507. Dieses Decret, wodurch fast alle gerichtlichen Formen als über-

die Stellen dieser Anwälte wieder auf, und überließ es den Partheien, sich durch bloße Bevollmächtigte (*fondés de pouvoir*) vertreten zu lassen (*se faire représenter*), welche für ihre Bemühung gerichtlich Nichts fordern konnten. Allein die Erfahrung lehrte sehr bald, wie verderblich diese Freiheit für die Partheien selbst sey, die, in der Unmöglichkeit ihre Sachen selbst vor Gericht zu führen, meistens in die Hände unwissender oder betrügerischer Rathgeber fielen. Das Gesetz vom 27. Ventose J. 8 (18. März 1800), wodurch unter der Consular-Regierung die Justiz organisiert ward, verordnete daher *) (Art. 93, 94, 95), daß bei allen Tribunalen eine bestimmte Zahl von Anwälten (*avoués*) angestellt werden sollte, denen ausschließlich das Recht zustände, die Prozesse bei Gericht zu betreiben und Gesuche vorzutragen (*postuler et prendre des conclusions*). **) Die Ernennung dieser Anwälte geschah durch den ersten Consul auf den Vorschlag des Tribunals, wobei sie fungiren sollten. Neben diesen Anwälten übten die eigentlichen Advocaten ihr Gewerbe frei und ohne daß es dazu einer Ernennung von Seiten des Staats bedurfte, aus. Erst das Gesetz vom 22. Ventos. J. 12 (13. März 1804), über die Organisation der Rechtsschulen schrieb allen, die Anwälte oder Advocaten werden wollten, eine bestimmte Studienzeit (den Anwälten von Einem-****) den Advocaten von drei Jahren) vor,

flüssig abgeschafft wurden, ist überhaupt für die Kenntniß der Gerichts-Verfassung jener wilden Zeit merkwürdig.

*) Desenne cod. génér. frang. tom. IV. p. 261.

**) Dieses ist auch der ältern französ. Gerichts-Verfassung gemäß, nach welcher der Procurator das eigentliche Gesuch (*petitum*) vor Gericht vorbrachte und dann erst der Advocat seine Gründe auseinandersetzen durfte. In dem letzten Jahrhundert (vor der Revolution) pflegten indessen die Advocaten das *petitum* vorzutragen.

***) Desenne cod. génér. frang. tom. V. p. 329.

****) Nach Art. 115 des kaiserl. Decrets vom 6. Juli 1810 über die Organisation der Gerichtshöfe (Desen. tom. IV. p. 474) ward als Bedingung (ein Anwalt bei einem Appellhof werden zu können) noch hinzugefügt, daß Einer fünf Jahre bei einem Anwalt practisch gearbeitet habe. (*cinq années de cléricature*).

Beide mußten überdem eine Prüfung bestehen, und die Advocaten in Folge desselben den Grad eines Licentiaten der Rechts-Wissenschaft (licencié en droit) erhalten haben, Art. (3, 4, 5, 6, 12, 24, 26). Anwälte, die sich denselben Grad erworben hatten, durften (Art. 32) in allen Sachen, die ihnen als Anwälten anvertraut waren, bei dem Gericht, wo sie fungirten, auch die Stellen der Advocaten vertreten. *) Diesen letztern widmete die Gesetzgebung erst viel später (im J. 1810) eine nähere Aufmerksamkeit. Durch das kaiserl. Decret vom 13. Dezember dies. Jahrs (1810) (Desenne tom. IV. p. 514) wurden die Advocaten als ein besonderer Stand hergestellt. Alle Jahre sollte in den Städten, wo sich ein Appellhof befindet, der Präsident und General-Procurator eine Liste aller dort wohnhaften Advocaten, und in den übrigen Städten der Präsident und Staats-Procurator des Gerichts der ersten Instanz, mit Zuziehung von sechs alten Advocaten, ebenfalls eine Liste **) der bei demselben fungirenden Advocaten aufstellen (Art. 4, 8), und nur die in diese Liste eingetragenen, sollten den Stand der Advocaten (l'ordre des avocats) ***) ausmachen. (Art. 9). Keiner ward darin aufgenommen (Art. 12), wenn er nicht außer den vorgeschriebenen Universitätsstudien eine Probezeit (stage) von 3 Jahren bestanden hatte. Das wichtigste, was

*) Das kaiserl. Decret vom 2. Juli 1812 (Art. 1, 2, 3, 4) beschränkt dieses jedoch dahin, daß bei den Appellhöfen und den Tribunalen erster Instanz, die ihren Sitz mit dem Appellhof am nämlichen Ort haben, die Anwälte nur in summarischen Sachen vertheidigen dürfen. (Desenne tom. IV. p. 567).

**) Die Aufertigung einer solchen Liste war schon durch Art. 29 des Gesetzes vom 22. Vent. J. 12 aber ohne alle nähern Bestimmungen vorgeschrieben. (Desenne tom. V. p. 332.)

***) Die Gesamtheit der Advocaten eines Gerichts heißt auch von dem Platz, wo die Advocaten vor Gericht reden „le barreau.“ Uebrigens ist hier nur von den Advocaten bei den gewöhnlichen Gerichten die Rede. Von denen bei dem ehemaligen und jezigen Staats-Rath (avocats aux conseils, au conseil d'état) wird im sechsten Abschnitt näher gehandelt werden.

dieses Decret enthält, ist aber die Einsetzung eines Disciplinar-Raths (conseil de discipline) für die Advocaten in allen Städten, wo die Zahl derselben mehr als zwanzig beträgt. (Art. 2. *) Die Advocaten selbst wählen aus ihrer Mitte noch einmal so viele Mitglieder, als der Disciplinar-Rath deren enthalten soll, und aus diesen Vorgeschlagenen wählt der General-Procurator des Appelhofs sowohl den Stabträger (bâtonnier), als die Mitglieder des Disciplinar-Raths (Art. 19, 20, 21). Diese Wahl wird alle Jahre vor dem Anfang des gerichtlichen Jahrs (de l'année judiciaire) erneuert. Dieser Disciplinar-Rath soll über das gute Betragen der Advocaten und für die Erhaltung der Ehre des Standes (Art. 23) wachen. Er hat zu dem Ende die Befugniß, das Honorar derselben, auf das Gesuch der Partheien, zu mäßigen, und überhaupt jedes Mitglied des Standes, das sich einen Fehler zu Schulden kommen läßt, jedoch nachdem es vorher gehört worden, auf disciplinarem Weg zu strafen. Die Strafen, welche der Disciplinar-Rath aussprechen darf, sind (Art. 25) eine Warnung, (avertir), ein Tadel (censurer), ein Verweis (reprimander), Untersagung des Dienstes für eine gewisse Zeit, die nicht über ein Jahr gehen darf, endlich gänzliche Ausschließung oder Ausstreichung von der Liste. Gegen die Aussprüche des Disciplinar-Raths findet der Recurs an den Appelhof Statt. (Art. 29, 45). Auch über die Bertheidigung von Rechtsfachen der Armen, enthält das Decret eine sehr wichtige Bestimmung. (Art. 24). Der Disciplinar-Rath soll nämlich ein Berathungs-Büreau einsehen, wo vorher über die Zulässigkeit dieser Sachen entschieden wird. Nur solche Forderungen, welche dieses als hinreichend gegründet erkennt, werden unter die Advocaten nach der Reihenfolge vertheilt.

Ueberhaupt spricht sich aus dem ganzen Decret die Absicht, den Advocaten-Stand zu heben und ihm seine frühere Würde wiederzugeben, auf das deutlichste aus. Es enthält nur Eine etwas harte Bestimmung (Art. 40), nämlich daß der Justiz-Minister nöthigenfalls aus eigener Macht alle vorher angeführten Stra-

*) In den andern Städten vertritt das Tribunal die Stelle des Disciplinar-Raths. (Art. 32).

fen verhängen kann. *) Bemerkenswerth ist noch, daß (Art. 18) die Stelle eines Advocaten mit der eines Anwalts, für unverträglich erklärt wird. — Zu den Hülfß-Beamten der Gerichte muß man endlich auch noch die Notarien rechnen. Allein es wird an einer andern Stelle der schicklichere Ort seyn von denselben zu reden.

§. 3.

Wir wollen nun, nachdem wir von den Namen und Befugnissen der Richter, so wie der andern bei den Gerichten mitwirkenden Personen hinreichend gehandelt, zur Erklärung des gerichtlichen Verfahrens selbst übergehen, wobei wir zuerst (in diesem §.) von dem Verfahren in Civil-Sachen, und im folgenden (§. 4) von dem in Criminal-Sachen reden werden. — Die nähere und umständlichere Entwicklung dieses Gegenstandes gehört in die Rechtswissenschaft. Wir müssen uns daher hier darauf beschränken, dem Leser einen allgemeinen Ueberblick zu geben, und werden nur bei Punkten, die entweder wegen ihrer Eigenthümlichkeit, oder ihrer Abweichung von dem bei andern Völkern und namentlich von dem in unserm Vaterland üblichen Verfahren ein besonderes Interesse darbieten, hin und wieder in ein näheres Detail eingehen. Da die Form, welche die Gerichts-Verfassung in den neuesten Zeiten erhalten hat, ohne Widerrede die vollkommenste ist, welche wenigstens in Frankreich je bestanden, so wollen wir besonders für das Verfahren in Civil-Sachen, wo die neuere Form ganz der ältern

*) Auch für die Anwälte war, und zwar schon viel früher durch das Arrêté der Consultu vom 13. Frimaire J. 9 (4. Dezember 1800) ein ähnlicher Disciplinar-Rath unter dem Titel: Kammer der Anwälte (chambre des avoués) angeordnet. (Desenne tom. IV. p. 276, 378), womit man zur näheren Erläuterung das Arrêté der Consultu vom 2. Thermid. J. 10 vergleichen muß tom. IV. p. 332.